

An

BM

über 41

und Dez. V

„Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus“ Schreiben von Dez. V vom 15.07.09 – Klärung der verwendeten Begriffe

1. Vorbemerkung

Ob ein historischer Ort, der im Zusammenhang mit NS-Geschichte oder NS-Verbrechen steht, als Gedenkstätte und damit für Gedenkstättenarbeit geeignet ist, muss nicht, kann aber mit größerer Sicherheit entschieden werden, wenn so faktengewiss wie möglich ermittelt wird, was an diesem historischen Ort geschah.

Löst man sich indessen von der Fixierung auf die ermittelbaren historischen Tatsachen, ist es für den politischen Entscheidungsakt für oder gegen die Einrichtung einer Gedenkstätte in den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ des Alten Rathauses letztlich kaum von Belang, ob dort während der nationalsozialistischen Herrschaft Personen ‚vorläufig festgenommen‘/ ‚sistiert‘/ ‚in Gewahrsam genommen‘ worden sind oder ob ‚politische Häftlinge‘ gefangen gehalten und gelegentlich gefoltert wurden, also welchen Sach- und Rechtscharakter das Geschehen dort hatte. Man kann sich **gegen eine Gedenkstätte** entscheiden, unabhängig davon, ob, in welcher Form und in welcher Quantität in den Arrestzellen Menschen Leid im Rahmen einer „politischen Haft“ zugefügt worden ist. Man kann sich umgekehrt **für die Einrichtung einer Gedenkstätte** entscheiden, auch wenn Personen nur für ganz kurze Zeit, also etwa 12 oder 24 Stunden, in den Haftzellen aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen worden sind, um sie dann entweder auf freien Fuß zu setzen oder sie zur Klärung von ‚Sachverhalten‘ und ‚Tatbeständen‘ an andere Orte, beispielsweise zur politischen Polizei in Dortmund, zu verbringen, wo sie erst dann und nur dort mit SA-, SS- oder Gestapo-„Methoden“ verhört wurden. Man kann sich aus politischen Gründen also für Gedenkstättenarbeit im Alten Rathaus auch für den Fall entscheiden, dass in den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ des Alten Rathauses in Lüdenscheid niemals ‚politische Häftlinge‘ für längere Zeit inhaftiert worden sind, weil Ermittlungen und Haftverfügungen erst andernorts erfolgten bzw. ausgesprochen wurden.

Die Definition dessen, was ein ‚politischer Häftling‘ sei, ist schwierig, unter anderem deshalb, weil politisch strittig sein oder gemacht werden kann, ob ‚politische Haft‘ bereits mit der vorläufigen Festnahme aus politischen Gründen oder erst mit der richterlichen Anordnung der Untersuchungshaft oder gar erst mit einem richterlichen Urteil beginnt. Deshalb erscheint es angemessen und sinnvoll, in dieser Frage auf bundesrepublikanische Quellen Bezug zu nehmen. Diese Quellen entstanden im Zusammenhang mit Rechts- und Verwaltungsakten [Wiedergutmachungsvorgänge]. Wenn ein Rechtsstaat auf freiheitlich demokratischer Grundlage entscheidet, Zeiten, die aus politischen Gründen in Polizeihaft- oder Gefängniszellen verbracht worden sind, als Zeiten ‚politischer Haft‘ zu bezeichnen und

daraus Rechtsansprüche der ‚Inhaftierten‘ abzuleiten, handelt es sich um ‚politische Haft‘. Aus solchen Quellen jedenfalls kann entnommen werden, bei welchen Inhaftierungsvorgängen es sich nach bundesrepublikanischem Rechtsverständnis um ‚politische Haft‘ handelte.

Aber nochmals: Für eine sich nicht eng an der geschichtlichen Faktenlage orientierende politische Willensentscheidung für oder gegen die Einrichtung einer Gedenkstätte ist die Aufschlüsselung der angedeuteten Fragenkreise fast ohne Belang.

Beabsichtigt man allerdings ausdrücklich, die Entscheidung über eine solche Gedenkstätte im Alten Rathaus, also an einem authentischen historischen Ort, an Tatsachenerhellung, wo nötig auch an die Recherche von minutiösen geschichtlichen und rechtshistorischen Details zu binden, ergeben sich andere Notwendigkeiten. Dann muss man klären, ob dort vornehmlich nur ‚Obdachlose‘ verwahrt, Kommunisten, Sozialdemokraten und andere politisch Verfolgte kurzfristig in Gewahrsam genommen und dann unverzüglich dem für die Verhängung der Untersuchungshaft zuständigen Amtsrichter im Amtsgericht vorgeführt oder gar gleich nach der Festnahme als ‚Verschub-Häftlinge‘ nach Dortmund verbracht worden sind oder ob in Lüdenscheid in den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ politische Häftlinge von der politischen Polizei, vielleicht von SA-, SS- oder Gestapo-Männern befragt und gelegentlich gefoltert sowie für längere Zeit, manchmal auf unbestimmte Dauer, in Haft gehalten wurden, ja das gesamte Ermittlungsverfahren vor Ort durchgeführt worden ist. Man sollte dann auch nicht nur den Charakter des dortigen Geschehens näher untersuchen, sondern als wichtige, wenngleich nicht entscheidende Momente auch die Häufigkeit dieses Geschehens und die Dauer mit einbeziehen. Ist solche Tatsachenerhellung intendiert, so gewinnt die fachhistorische Recherche erheblich an Bedeutung. Ginge also der Entscheidung eine sorgfältige Bewertung und geschichtliche Würdigung des politisch-polizeilichen Umfeldes und damit des Funktionscharakters dieser Zellen in Lüdenscheid während der nationalsozialistischen Herrschaft voraus, ist demnach ein der rekonstruierbaren Geschichte verpflichteter politischer Willensbildungsprozess ausdrücklich gewünscht, dann kann man zumindest darüber zu einem Konsens gelangen, was in den Zellen vermutlich geschah, wer, in welcher Zahl und wie lange dort ‚sistiert‘ oder aus ‚politischen Gründen‘ in der Tat ‚inhaftiert‘ wurde und auf welcher Rechtsgrundlage, eventuell auch auf welcher fehlenden Rechtsgrundlage dies geschah. Gelänge dieses trotz der durch die noch vor Kriegsende 1945 von Seiten der NSDAP und der Polizei bzw. Justiz systematisch und weitgehend erfolgreich durchgeführten Aktenvernichtung, dann besäße man für einen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess eine Grundlage, die gegenüber dem derzeitigen Erkenntnisstand als deutlich verbessert zu qualifizieren wäre.

Falls also ein der rekonstruierbaren Geschichte verpflichteter politischer Prozess der Willensbildung intendiert ist, so erscheint für die Bewertung der Eignung der Arrestzellen des Alten Rathauses als Gedenkstätte die Klärung gleich mehrerer Fragen von erheblicher Bedeutung. Es handelt sich dabei um Fragen, die wegen der erwähnten absichtsvollen Quellenvernichtung nicht einfach, sondern vielmehr nur durch eine vielschichtige Tatsachenrekonstruktion zu beantworten sind. Und diese Rekonstruktion ist allein durch die Bildung mehrerer zusammenhängender Indizienketten und deren Darstellung möglich. Wegen der sich seit 1933 permanent verändernden Rechtsverhältnisse und Verfahrensabläufe lässt sich ausschließlich über diesen Weg für Lüdenscheid sinnvoll klären, was einerseits unter den zeitgenössischen Begriffen „Polizeihaft“ bzw. „Schutzhaft“ zu verstehen ist, also in welchen Fällen es sinnvoll ist, mit dem Begriff der ‚Haft‘ zu operieren, und wann die Zeitgenossen davon sprachen, dass eine Person „vorläufig festgenommen“ worden ist.

1. Sinnvollerweise ist zunächst eine Klärung darüber anzustreben, ob die Zellen im Alten Rathaus bei denjenigen zwölf Beispielen, die in der Erarbeitung „Übersicht über die politischen Häftlinge in den Polizeihaftzellen des Alten Rathauses“ vom 29.06.2009 [im Folgenden: „Übersicht“] angeführt worden sind, Orte gewesen sind, in denen Personen sich aus politischen Gründen in den Zellen aufhalten mussten, weil sie in „Polizeihaft“ oder in „Schutzhaft“ genommen worden waren, es sich deshalb um ‚politische Häftlinge‘ handelte, weil sie aus politischen Gründen ‚verhaftet‘ und auf der Grundlage nationalsozialistischer Gesetze und Verordnungen in den Zellen für längere Zeit, zumindest für mehrere Tage, „in Haft“ gehalten wurden.
2. Es mag sich aber auch herausstellen, dass diese Personen nach zeitgenössischer Terminologie lediglich „vorläufig festgenommen“ worden sind. Dann wären sie nur kurzfristig vor weiteren polizeibehördlichen oder juristischen Veranlassungen festgehalten worden. Es ist also zu prüfen, ob es sich bei solchen ‚vorläufigen Festnahmen‘ seitens der Behörden oder Gerichte um Handlungen im Sinne einer bloßen Sistierung, um ein Festhalten oder eine Ingewahrsamnahme gehandelt haben könnte. Die Beantwortung ist deshalb von großer Bedeutung, weil es für die historische Bewertung dieser Haftzellen im Alten Rathaus einen Unterschied ausmacht, ob in ihnen „politische Häftlinge“ von der SA oder SS, von der politischen Polizei oder der Geheimen Staatspolizei verhört und gegebenenfalls gefoltert worden sind oder ob es sich bei den Zellen nur um Zwischengewahrsamsräume für ‚Verschub-Personen‘ handelte, die andernorts, etwa in Dortmund, entsprechend verhört worden sind. Die Beantwortung dieser Fragen hilft in der Tat weiter, nicht zuletzt deshalb, weil genau hierüber in der politischen Öffentlichkeit, wie der Berichterstattung in den beiden Lüdenscheider Zeitungen insbesondere im Jahr 2004 zu entnehmen war, sehr unterschiedliche Auffassungen vorherrschten. Die damalige Kontroverse wurde mit Schärfe geführt. Das war deshalb so, weil nicht nur die Frage der Einrichtung einer Gedenkstätte, sondern auch die Faktenlage zu den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ im Alten Rathaus selbst überaus strittig war.¹ Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass wesentliche und aussagekräftige Quellen bisher entweder nicht zur Klärung herangezogen bzw. unter der spezifischen Fragestellung, ob es sich bei dem ‚Aufenthalt‘ in den Polizeihaftzellen im Alten Rathaus, sofern dieser aus politischen Gründen erfolgte, um ‚Festnahmen‘ oder um ‚politische Haft‘ handelte, ausgewertet worden sind.

In diesem Zusammenhang sind drei Punkte vorab besonders hervorzuheben:

1. Es ist für eine sachgerechte Klärung der Begrifflichkeit erforderlich, die damals aus politischen Gründen bedingt offen gehalten, überdies zwischen Juristen (insbesondere den Justizministerien auf Länder- und Reichsebene) und der Geheimen Staatspolizei strittige und vielfach bis 1945 nicht abschließend geklärte Rechtslage, insbesondere aber die Rechts*praxis* im Zusammenhang mit der „Schutzhaft“ in Grundzügen zur Kenntnis zu nehmen. Es ist dabei für Zeitgenossen des 21. Jahrhunderts insbesondere zwingend, sich von der Annahme zu lösen, rechtsstaatliche Vorstellungen von rechtsstaatlichen Verfahrensabläufen aus der Zeit nach 1945 könnten auf die Zeit von 1933 bis 1945 übertragen werden.
2. Eine besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob in Lüdenscheid eine schlagkräftige politische Polizei bzw. Geheime Staatspolizei systematisch Recherchen anstellte, Hausdurchsuchungen durchführte, vorläufig festnahm, dann aber auch in der Stadt

¹ Die Kontroverse einschließlich der Kommentare finden sich in der Westfälischen Rundschau, Nr. 76 vom 30.03.2004, ebd., Nr. 77 vom 31.03.2004, ebd., Nr. 80 vom 03.04.2004 sowie in den Lüdenscheider Nachrichten, Nr. 77 vom 31.03.2004, ebd., Nr. 80 vom 03.04.2004, ebd., Nr. 82 vom 06.04.2004.

„Polizeihaft“ anordnete oder „Schutzhaft“-Verfügungen veranlasste, weil sie vor Ort während der „totalitären Revolution“ (Hans-Ulrich Wehler) neu aufgebaut und personell stark vertreten war und somit durch eine eigene Dienst- bzw. Außenstelle, die der lokalen Behördenorganisation weitgehend enthoben war, als politisch-polizeiliches Instrument einer totalitären Partei zur Angsterzeugung und Gewaltausübung fungierte. Oder war es ganz anders: Griffen die kaiserzeitlich oder republikanisch geprägten Lüdenscheider Polizeibeamten auf Weisung übergeordneter Dienststellen, etwa aus Hamm, Dortmund oder Hagen, zunächst vor allem Sozialdemokraten und Kommunisten auf, um sie dann nach Festsetzung unmittelbar am selben Tag oder spätestens am darauffolgenden der Leitstelle der politischen Polizei bzw. der Gestapo in Dortmund zuzuführen? Oder waren die Verfahrensabläufe noch ganz anders geregelt und diese Regelungen in den Jahren 1933 bis 1945 einem mehrfachen Wandel unterworfen? Ebenfalls sollte in diesem Zusammenhang die Klärung angestrebt werden, ob bei politischen Prozessen, also in der Regel Hochverratsprozessen, nach kurzer Sistierung und Vernehmung zur Sache innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitrahmens – also etwa 24 Stunden oder 48 Stunden – unverzüglich ein Haftbefehl ausgestellt werden musste, so dass die weiteren Veranlassungen (beispielsweise Einweisung in das Gerichtsgefängnis des Amtsgerichtes in Lüdenscheid im Rahmen der Untersuchungshaft bzw. Anordnung der Überführung nach Dortmund bzw. Untersuchungshaft in Dortmund oder Hamm) von der zuständigen richterlichen Stelle getroffen werden mussten oder ob dies nicht der Fall gewesen ist, demnach die Personen länger in Lüdenscheid verblieben, also, wenn keine Untersuchungshaft richterlich verfügt wurde, sie wieder in Polizeihaft genommen und vor Erstellung einer Anklageschrift zwischenzeitlich, auch für viele Monate, im „Rechts“-Rahmen der „Schutzhaft“ in ein Konzentrationslager eingewiesen werden konnten.

3. Wegen der schlechten Überlieferungslage sind Einzelfallklärungen mit differenzierten Einzelfallbeschreibungen und Details zu den in der „Übersicht“ genannten Fällen fast ausnahmslos nicht möglich, aber bei einigen anderen Fällen.

2. Rechtlicher Rahmen: Deutsches Reich, Preußen, Lüdenscheid

Die wichtigste, zugleich sehr frühe Ordnungsgrundlage für die nur sehr bedingt an gesetzliche Schranken gebundene Tätigkeit der Polizei war die Reichstagsbrandverordnung, die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, die die Rechtspraxis der polizeilichen „Schutzhaft“ legitimierte. Sehr bald, eigentlich sofort, wurde diese Verordnung nicht nur zur Bekämpfung ‚kommunistischer Staatsfeinde‘, sondern als zentrales Zwangsmittel gegen Opposition von jeder Seite eingesetzt. Aufgrund § 1 der Verordnung, auf die sich die ausgestellten Schutzhaftbefehle bezogen, konnte die Polizei nunmehr Personen verhaften, ohne an die zeitlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen gebunden zu sein, die die §§ 112 StPO und die landesrechtlichen Regelungen der polizeilichen ‚Verwahrung‘ – in Preußen § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes – hinsichtlich der Vorführung vor den Richter bzw. der Wiederentlassung aus der Haft aufstellten. Da die Gestapobehörden bei ihrer Tätigkeit insoweit nicht mehr an die Gesetze gebunden waren, entzogen sich ihre Maßnahmen der Nachprüfung durch die Gerichte.² Obwohl schon zuvor gängige Rechtspraxis, waren seit 1936 auch diejenigen Anordnungen sachlichen Inhalts der ordentlichen Kreis- und Ortspolizeibehörden der Anfechtung, also juristischer Überprüfung, entzogen worden, die diese in ihrer Eigenschaft als Hilfsorgane der Geheimen Staatspolizei in einer Angelegenheit der Geheimen Staatspolizei getroffen hatten. Also auch für die Ortspolizei in Lüdenscheid galt, vereinfacht ausgedrückt, das „Gestapo-Recht“, das sie von

² Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, 3. Aufl., München 2001, S. 537.

späterer juristischer Überprüfung freistellte. Die Verfügungen der Ortpolizei, also etwa die Bestimmung der Haftzeit eines ‚Inhaftierten‘, brauchten nur nach Anlass und Ziel sich selbst als zum Schutze der Staatssicherheit bestimmt kennzeichnen, um sich der richterlichen Nachprüfung zu entziehen. Ordentliche Gerichte vertraten bei Strafprozessen nur ganz vereinzelt die Auffassung, dass Verfügungen der Gestapo, die sich auf die o.a. Verordnung bezogen, rechtswidrig seien. Fast immer wurden diese Urteile revidiert.

Die Rechte der politischen Polizei waren in der Tat sukzessiv ausgedehnt worden. Bereits die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 hatte in § 22 eine erweiterte Polizeihaft von bis zu drei Monaten vorgesehen, aber nur bei dem Verdacht strafbarer Handlungen, also etwa Hoch- und Landesverrat. Konzidiert wurde aber die Zulassung der Anrufung des Amtrichters, nach dessen verneinender Entscheidung über den dringenden Tatverdacht die Polizeihaft wieder aufzuheben war.³ Die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 hingegen stellte bereits eine deutliche Erweiterung dar. Die politische Polizei konnte nunmehr nicht nur – wie in den vielen Jahrzehnten zuvor – im Falle der „Gefahrenabwehr“ tätig werden, sondern „die Verhängung der Schutzhaft [...] war] auch aus erzieherischen Gründen, gegen Kritiker der Regierung der nationalen Erhebung, gegen Miesmacher usw. zulässig“.⁴ Zwar blieben die ordentlichen Gerichte für die Nachprüfung allgemeiner Anordnungen der Geheimen Staatspolizei zuständig, aber eben nur allgemeiner Anordnungen. Doch „deren Verfügungen“ waren „im Einzelfall ihrer Nachprüfung entzogen“. „Zu ihnen gehörte die schärfste Waffe der Gestapo: die Schutzhaft. [...] Durch die Aufhebung der Gesetzmäßigkeit der Exekutive auf diesem Gebiet entwickelte sich die politische Polizei zu einem Verfolgungsinstrument, das zwar von der Justiz unabhängig tätig wurde, mit dem die Justiz wegen der engen Verwandtschaft der Aufgaben aber dennoch auf verschiedene Art und Weise in konfliktträchtige Berührung kam.“⁵ Die Rechtsprechung ab 1934 hierzu war eindeutig: „Die Verhängung und Ausführung der Schutzhaft als solche ist im Deutschen Reiche nach der hierüber erlassenen VO v. 28. Febr. 1933 (RGL I, 83) ausschließlich eine Maßnahme der politischen Polizei. Zur Nachprüfung solcher rein politischen Akte können aber die Verwaltungsrichter und die bürgerlichen Gerichte im Deutschen Reiche auch auf dem Umweg einer Schadensersatzklage nicht veranlaßt werden. Diese Rechtswege sind vielmehr dem Inhalte, Sinn und Zwecke der gesetzlichen Vorschriften über die Schutzhaft für die Beteiligten geschlossen.“⁶

Die Polizeihaft als faktische zeitliche Verlängerung des Tatbestandes der vorläufigen Festnahme konnte im nationalsozialistischen Staat zu einer Form der Schutzhaft werden, weil sie keine Gerichtshaft war. Die Gerichtshaft hatte nämlich die Einschaltung eines Gerichts zur Voraussetzung. Eine typische Form der Gerichtshaft ist die Untersuchungshaft, aus der sich nach Abschluss der Untersuchungen durch ein Gerichtsurteil die Haft im Gefängnis oder im Zuchthaus ergab. Die Tatsache der ‚vorläufigen Festnahme‘ (als Begriff des Polizeiverwaltungsrechtes) war während der nationalsozialistischer Herrschaft zunächst offen in beide Richtungen. So konnte nach der Festnahme und kurzer Polizeihaft innerhalb kürzester Zeit der Angeschuldigte dem Amtsrichter vorgeführt werden, der die Untersuchungshaft verhängte und damit den Angeschuldigten in Gerichtshaft nahm. Wenn jedoch entweder ein Richter, etwa am Amtsgericht, die Verhängung der Untersuchungshaft ablehnte oder eine solche aus der Perspektive der politischen Polizei nicht in Aussicht stand,

³ Ebd., S. 537, Anm. 9.

⁴ Zitiert nach ebd., S. 538.

⁵ Ebd., S. 544.

⁶ Beschluss des Landgerichtes Tübingen vom 25.01.1934 (JW 1934, S. 627f.), und Beschluss des Oberlandesgerichts München v. 31.10.1936 (JW 1937, S. 243f.), zitiert nach ebd., S. 544, Anm. 42.

konnte die Polizei – also auch die lokale politische Polizei in Abstimmung mit Parteistellen oder dem Geheimen Staatspolizeiamt – die von einer ‚vorläufigen Festnahme‘ faktisch in Polizeihaft übergegangene Festnahme in Schutzhaft überführen. Sie lag nach zeitgenössischer Terminologie bereits vor, wenn der Inhaftierte nach mehreren Tagen Verhör ohne die gerichtliche Verfügung einer Untersuchungshaft in Haft, also in Polizeihaft, blieb. Die Schutzhaft wurde sodann in einem Konzentrationslager vollstreckt, wozu es einer Schutzhaftverfügung des Geheimen Staatspolizeiamtes bedurfte. Schriftliche Schutzhaftverfügungen für die Lüdenscheider ‚Fälle‘ sind in den Akten allerdings nicht greifbar, da diese nicht in einem Bestand der Jurisdiktion, also etwa des Oberlandesgerichts zu Hamm, sondern in den Akten von Gestapo-Leitstellen, etwa in Dortmund, oder denen des Geheimen Staatspolizeiamtes aufbewahrt wurden bzw. in den Konzentrationslagern vorlagen. Diese Akten sind fast ausnahmslos vernichtet worden. – Dabei wirkt es auf den Historiker heute zuweilen irritierend, dass – sofern die Quellen mit zutreffenden Begriffen arbeiteten – Personen, die sich nach zeitgenössischen Quellen in Schutzhaft befanden, gelegentlich ihr weiteres Schicksal nicht in einem Polizei-, sondern in einem Gerichtsgefängnis abwarten mussten.

Im Zuge eines schleichenden Rechtswandels im Verlauf der nationalen, also totalitären Revolution 1933/34 und auch noch in den Folgejahren wurde heftigst zwischen der politischen Polizei und justizministeriellen Stellen über die Schutzhaft gestritten. Da die politische Polizei in vielen Fällen nach Gutdünken, entgegen geltender Gesetze und Verordnungen missbräuchlich extensiv von der Schutzhaft Gebrauch machte, veröffentlichte sogar Ministerpräsident Hermann Göring als oberster Chef der Geheimen Staatspolizei in Preußen am 11. März 1934 einen Erlass, der die Ausfertigung eines richterlichen Haftbefehls innerhalb von 24 Stunden nach Anordnung der Schutzhaft vorsah, ein Zeitkorridor, der „aus anderen Gründen“ auf acht Tage ausgedehnt werden konnte. Lag dann keine Anordnung des Ministerpräsidenten für die Fortdauer der Schutzhaft vor, war der Angeschuldigte auf freien Fuß zu setzen.⁷ Vermutlich ist dieser Zeitkorridor in der Praxis auf zehn Tage, zuweilen auf 14 Tage ausgedehnt worden. Das Geheime Staatspolizeiamt aber, und das ist entscheidend, sprach die Schutzhaftverfügungen aus. Dieses Amt und seine Dienststellen entschieden in der *Praxis*, was *tatsächlich* geschah.⁸ Eine „Verrechtlichung“ der Schutzhaft – die „Schutzhaft“ war eben auf „rechtlichem“ Gebiet markanter Ausdruck des nationalsozialistischen *Unrechtsstaates* – im Sinne einer Vereinheitlichung durch öffentlich verkündete Normen über Zulässigkeit und Verfahren sowie durch unabhängige gerichtliche Nachprüfung der Schutzhaftmaßnahmen konnte deshalb letztlich bis 1945 nicht erreicht werden.⁹ Wie kaum ein anderes Zitat lässt eine Passage aus einem Vortrag Heinrich Himmlers vor dem Ausschuss für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht vom Oktober 1936 deutlich werden, welche „Rechts“-Auffassung für die politische Polizei seit 1933 handlungsleitend gewesen ist: „Wir Nationalsozialisten haben uns dann [1933] – es mag absonderlich klingen, wenn ich das in der Akademie für Deutsches Recht sage, aber Sie werden es verstehen – nicht ohne Recht, das wir in uns trugen, wohl aber ohne Gesetz an die Arbeit gemacht. Ich habe mich dabei von vorneherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist völlig gleichgültig [...].“¹⁰

3. Verfahrenspraxis

Polizeiprotokolle bei politischen Verfahren begannen gelegentlich mit einer Formulierung wie „Aufgrund vertraulicher Mitteilungen zuverlässiger Gewährsleute [...]“ und spiegelten

⁷ Gruchmann (wie Anm. 2), S. 548.

⁸ Ebd., S. 548ff.

⁹ Ebd., S. 562.

¹⁰ Zitiert nach ebd., S. 562.

insoweit wider, dass Ermittlungen bezüglich politischer Grundüberzeugungen oder der Mitgliedschaft in einer Parteiorganisation, etwa der KPD oder SPD, auf der Basis von Denunziationen oder erfolgreicher Spitzeltätigkeiten vormaliger KPD- oder SPD-Mitglieder, die im Auftrag von NSDAP-Parteistellen oder ganz direkt im Auftrag von SS-Männern handelten, aufgenommen worden waren. Der weitere Verfahrensablauf wird in der Fachliteratur folgendermaßen geschildert: „Die verdächtigten Personen wurden verhaftet und zur Sache ‚vernommen‘. Durch die ständige Verlängerung der polizeilichen Schutzhaft konnte die Gestapo die Einschaltung der zuständigen Staatsanwaltschaft genauso herauszögern, wie die Erstellung eines richterlichen Haftbefehls. War die Staatsanwaltschaft jedoch einmal mit dem Fall betraut, fungierten die Polizeibeamten als Hilfsbeamte der Anklagebehörde. Je nach Dauer der polizeilichen Ermittlungen saßen Verdächtige mitunter 1933/34 eine Woche, einen Monat, manchmal mehrere Monate in Schutzhaft, bis die Vernehmungen soweit fortgeschritten waren, dass der zuständige Oberstaatsanwalt, von den polizeilichen Ermittlungen unterrichtet, den Fall prüfte und die Beschuldigten dem Haftrichter vorführen ließ. Die Strafprozessordnung war durch die längere Polizeihaft nicht außer Kraft gesetzt worden, sie kam nur später, in Fällen politischen Hochverrats eingeschränkter zur Anwendung.“¹¹ Und weiter: „Die ‚Vernehmungen‘ der Gestapo“ bzw. der politischen Polizei „zermürbten die Beschuldigten so sehr, daß sie bei der vom Untersuchungsrichter – meist einem Amtsrichter des am Ort der Stapostelle befindlichen Gerichts – durchgeführten Befragung ihre bei der Polizei gemachten Geständnisse ein zweites Mal unterzeichneten, auch wenn sie nicht der Wahrheit entsprachen. Jetzt erst erfuhren die Verhafteten durch die Justizbehörden, daß man sie der Vorbereitung zum Hochverrat verdächtigte. Es verwundert kaum, daß die meisten die von der Gestapo“ bzw. politischen Polizei „erpressten Aussagen vor dem Untersuchungsrichter nicht widerriefen. Erstens waren die wenigsten über die rechtlichen Folgen dieser richterlichen Befragung informiert worden, und zweitens bewirkte die Leugnung des vor der Polizei gemachten Geständnisses kaum etwas. Wenn der Richter dem Verdächtigten glaubte und keinen Haftbefehl ausstellte, wiederholten sich die Vorgänge. Der Beschuldigte wurde sofort wieder in Schutzhaft genommen, und die Gestapo griff zu noch brutaleren Mitteln. War der Haftbefehl erteilt, lag der weitere Gang des Verfahrens bis zur Einreichung der Anklageschrift bei der Hammer Generalstaatsanwaltschaft, welche die folgenden Ermittlungen leitete.“¹²

Auch in Lüdenscheid befanden sich Personen kurz, manchmal mehrere Tage in Polizeihaft, also in Haft, selbst wenn noch kein Haftbefehl vorlag, weil es eines solchen nicht bedurfte, um mehrere Tage Befragungen, Ermittlungen und zum Teil auch Verhöre mit Gewaltanwendung durchzuführen. Auch der spätere Ehrenbürger Erwin Welke befand sich schon 1933 zusammen mit anderen bekannten Lüdenscheider SPD-Persönlichkeiten in den Arrestzellen des Alten Rathauses in Polizeihaft, nämlich vom 1. bis zum 3. April.¹³ Bei dieser kurzen Inhaftierung war es gewiss von Bedeutung, dass die lokale NSDAP Vergeltung üben

¹¹ Hans-Eckhard Niermann, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Eine Analyse ihrer institutionellen und strafrechtlichen Entwicklung, aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm unter schwerpunktmäßiger Zugrundelegung der Jahre 1933-1939, Diss. phil., Hamm 1995, S. 402f.

¹² Ebd.

¹³ Daten zu Erwin Welke und Einordnung in den Gesamtzusammenhang bei Walter Hostert, Lüdenscheider Bürger im Räderwerk der NS-Justiz in den Jahren 1933 – 1936. I. Der Hochverratsprozess gegen Erwin Welke und Genossen vor dem 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm Ende März 1936, Teil 1, in: Der Reidemeister, Nr. 120 v. 01.10.1992, S. 941-948, bes. S. 942; die Annahme Hosterts, Welke sei bis zum 29.04.1933 in Schutzhaft genommen worden, ist nach Ausweis der mir vorliegenden Quellen nicht zutreffend; vgl. ders., dass., (Teil 2), in: Ebd., Nr. 121 v. 10.11.1992, S. 949-956; vgl. auch ders., Der Hochverratsprozeß gegen 77 Kommunisten, unter denen sich auch 44 Lüdenscheider befanden, vor dem 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm Anfang März 1936. Ein Beitrag zur Parteiengeschichte in Lüdenscheid, in: Ebd., Nr. 124 v. 02.10.1993, S. 973-980, und ders., dass. (Teil 2), in: Ebd., S. 981-987.

wollte. Inwieweit andere Verhaftungen in den ersten Monaten nach der ‚Machtergreifung‘ durch die Tätigkeit der lokalen Polizeibehörde auf der Basis von Informationen von ‚Polizeispitzeln‘ aus dem sozialdemokratischen oder kommunistischen Milieu herbeigeführt werden konnten und wie oft sie das Resultat weit verbreiteter Verleumdungen bzw. Denunziationen aus der lokalen Bevölkerung waren, lässt sich für die „Fälle“ aus der „Übersicht über die politischen Häftlinge in den Polizeihaftzellen des alten Rathauses“ wegen der politisch-polizeilich motivierten Aktenvernichtung in den Bereichen Exekutivpolizei und regionaler Jurisdiktion nicht mehr klären. Verhaftungen auf der Basis von Informationen von Spitzeln oder Denunziationen aus der Bevölkerung sind aber in einigen wenigen anderen „Fällen“, die später noch Erwähnung finden werden, belegbar.¹⁴

4. Zur Bedeutung der SA, SS, politischen Polizei und Gestapo

Tonangebend in den ersten Monaten nach der Machtergreifung bei der Verfolgung und Inhaftierung insbesondere von KPD- und SPD-Mitgliedern war in Lüdenscheid die politische Polizei, unterstützt von örtlichen SA- und SS-, vielfach auch Stahlhelm-Männern. Deshalb muss für die staatliche Ebene hier grundsätzlich zur politischen Polizei bzw. zur Geheimen Staatspolizei nachfolgender historischer Ablauf wiedergegeben werden, der die Entwicklung der Verhältnisse in Lüdenscheid zu verstehen hilft: Genau wie Franz von Papen nach dem „Papenputsch“ in Preußen am 20. Juli 1932 „versuchte auch die nationalsozialistische Führung unmittelbar nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933, den wichtigsten zivilen Machtfaktor, die preußische Polizei mit ihren rund 50.000 Mann – und dabei nicht zuletzt die Politische Polizei –, möglichst bald in ihre Gewalt zu bekommen. Zu diesem Zweck wurde noch am 30. Januar 1933 der Reichspräsident [...] Hermann Göring [...] zum kommissarischen preußischen Innenminister ernannt. Göring veranlasste sofort einige ‚Säuberungen‘ und Neubesetzung von Schlüsselpositionen des preußischen Innenministeriums und des Polizeipräsidiums Berlin durch Vertrauensleute der Nationalsozialisten sowie die Gründung einer Sonderabteilung der Politischen Polizei im Polizeipräsidium Berlin zur ‚Bekämpfung des Kommunismus‘. [...] Mitte 1933, unmittelbar nach der Ernennung Görings zum preußischen Ministerpräsidenten, wurde die ganze Preußische Politische Polizei [...] räumlich und organisatorisch aus dem Polizeipräsidium Berlin herausgelöst. Durch das Gesetz über die Einrichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26. April 1933 erhielt sie ihre formalrechtliche Grundlage als selbständige Behörde und ihren neuen [...] Namen: Gestapa wurde bekanntlich die Berliner Zentrale, das Geheime Staatspolizeiamt, genannt, und Gestapo wurde die gängige Abkürzung für die landesweite preußische Institution der Geheimen Staatspolizei.“¹⁵

Der weitere organisatorische Umstrukturierungsprozess der Gestapo ist zu verschlungen und vielschichtig, um ihn hier detailliert darzustellen. Wichtig ist aber: „Die Vollmachten der Politischen Polizei für ihre praktische Tätigkeit waren bereits durch die diktatorischen Notverordnungen vom Februar 1933 wesentlich erweitert worden. [...] Die Ausführungsbestimmungen zum ersten Gestapo-Gesetz“, also vom 26. April 1933, „definierten erstmals die Aufgaben der Politischen Polizei im expansiven nationalsozialistischen Sinne mit der Erforschung und Verfolgung ‚aller staatsgefährlichen politischen Bestrebungen‘ im ganzen Staatsgebiet. Sie schufen zudem als organisatorische Neuerung und Erweiterung der Berliner Zentrale die Staatspolizeistellen als Außenstellen der

¹⁴ Gisela Diewald-Kerkmann, Denunziantentum und Gestapo. Die freiwilligen ‚Helfer‘ aus der Bevölkerung, in: Paul, Gerhard/Malmann, Klaus-Michael (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 288-305; vgl. Bernward Dörner, Gestapo und ‚Heimtücke‘. Zur Praxis der Geheimen Staatspolizei bei der Verfolgung von Verstößen gegen das ‚Heimtücke-Gesetz‘, in: Ebd., S. 325-342.

¹⁵ Christoph Graf, Kontinuitäten und Brüche. Von der Politischen Polizei der Weimarer Republik zur Geheimen Staatspolizei, in: Ebd., S. 73-83, hier S. 76f.

Gestapo in den einzelnen Regierungsbezirken. [...] Das zweite Gestapo-Gesetz vom 30. November 1933 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom März 1934 lösten [...] das Gestapa und die Stapo-Stellen [...] aus der ordentlichen Polizeiverwaltung heraus und unterstellten sie als Sonderpolizeibehörde direkt dem preußischen Ministerpräsidenten Göring. Damit war die völlige Loslösung von allen gesetzlichen Beschränkungen des Polizeiverwaltungsgesetzes besiegelt. Gleichzeitig erhielt das Gestapa [...] wesentlich erweiterte Weisungsbefugnis gegenüber den untergeordneten Polizeidienststellen.“ Um zu verstehen, dass schon direkt nach der Machtergreifung auch in Lüdenscheid im Sinne des Tätigwerdens einer politischen Polizei unter Nutzung von Sondervollmachten, wie sie die ‚Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat‘ gewährte, agiert wurde, muss man wissen, dass das Preußische Geheime Staatspolizeiamt bei seiner Gründung im April 1933 zwar zumindest den gleichen ordentlichen Personalbestand aufwies wie seine republikanische Vorgängerbehörde, nämlich rund 300 Mitarbeiter, wovon der größte Teil Kriminalbeamte und -angestellte des Außendienstes waren. Als einer der zentralen revolutionären Prozesse der ‚totalitären Revolution‘ des Jahres 1933 aber wurde die politische Polizei blitzartig und in quantitativer Hinsicht geradezu spektakulär ausgebaut. Auch in Mittelstädten wie Lüdenscheid konnte die nunmehr machtvolle politische Polizei bereits kurz nach der Machtergreifung tätig werden. „Von Anfang an“ nämlich, dies ist zu betonen, wurde die „politische Polizei unter dem nationalsozialistischen Regime [...] durch sehr beträchtliche Kontingente an Hilfspolizisten aus den Reihen der SA und SS verstärkt.“¹⁶ Hans-Ulrich Wehler weist darauf hin, dass Hermann Göring als preußischer Innenminister am 17. Februar einen „Schießerlass“ veröffentlichte, der sich „gegen jede oppositionelle Regung richtete“. „Daß dabei nicht lange gefackelt werden sollte, unterstrich die am 22. Februar in einem unveröffentlichten Erlaß vollzogene Ernennung von 50 000 Hilfspolizisten aus den Reihen der SA und der SS“¹⁷; – zu ergänzen wären hier die Mitglieder des „Stahlhelms“. Damit waren Hitler und Göring weit verbreiteten Erwartungshaltungen innerhalb der „SA-Kohorten“ entgegen gekommen, die nach der Machtergreifung im Februar/März 1933 „sich beim Kampf um die Pfründe öffentlicher Ämter endlich ihren Anteil zu sichern“ versuchten, nachdem viele ihrer Mitglieder zuvor seit 1930 erwerbslos gewesen waren.¹⁸

Die Nationalsozialisten in Lüdenscheid, insbesondere die Mitglieder die SA und die SS, die „braunen Bataillone“ Lüdenscheids, hatten überdies in den letzten Jahren der Weimarer Republik keinen Zweifel daran gelassen, dass sie im Lokalen die Macht übernehmen und dann an einigen pro-republikanisch und bekennend demokratisch handelnden Bediensteten der Lüdenscheider Polizeiverwaltung und insbesondere an Mitgliedern der SPD und KPD aus ganz unterschiedlichen Gründen Vergeltung üben würden.¹⁹ Alle diese Informationen sind

¹⁶ Ebd., S. 77f.; vgl. die kurze Darstellung bei Nikolaus Wachsmann, Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2004, S. 167f., im Kapitel „Das nationalsozialistische Terrornetz“.

¹⁷ Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vierter Band: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten, München 2003, S. 604.

¹⁸ Ebd., S. 606.

¹⁹ So hatte die Lüdenscheider Polizei das Begräbnis des NSDAP-Mitglieds Winkel, bei der Parteifahnen mitgeführt wurden, gestört, indem sie „gewaltsam in den Leichenzug eindrang und die Fahnen entfernte“; dies belastete das Verhältnis der lokalen NSDAP zur Lüdenscheider Polizeiverwaltung nachhaltig; vgl. Lüdenscheider Beobachter. Nationalsozialistisches Wochenblatt für Lüdenscheid und Umgebung, Jg. 1, Nr. 9 vom 07.11.1931. – Im Oktober 1931 konnte die NSDAP feststellen, dass „nunmehr [...] die Sturmabteilung der Nationalsozialisten in Lüdenscheid, ihrer Mitgliederzahl nach gerechnet“, im Vergleich mit dem Reichsbanner und der Kampforganisation der KPD, „an der Spitze marschiert. [...] von heute ab können wir dem marxistischen Gesindel eine gleiche Zahl überzeugter Kämpfer des nationalen und sozialen Willens entgegenstellen. Darnach wird den Herrschaften wohl in Zukunft die Lust vergehen, die Nationalsozialisten zu terrorisieren. [...] Von heute ab heißt es auch in Lüdenscheid: Die Strasse frei den braunen Bataillonen! Die Strasse frei dem Sturmabteilungsmann!“; vgl. ebd., Jg. 1, Nr. 7 vom 24.10.1931. – Im November 1931 hieß es, dass die Nationalsozialisten bisher darauf verzichtet hätten, den „den Reichsbanner- und Moskaujünglingen den

wichtig, denn sie sorgen gleichsam für den historischen Rahmen zur Schilderung von Strukturen und Entwicklungen, die für Lüdenscheid nur durch eine sehr gestreute, aus Einzelfunden bestehende Überlieferung konkret zu fassen sind.

5. SA, SS, Stahlhelm und deren Bedeutung für die politische Polizei in Lüdenscheid

Die Neuordnung der Polizei in Lüdenscheid nach der ‚Machtergreifung‘ der NSDAP am 30. Januar 1933 wurde mit Eile vollzogen. Schon gut zwei Wochen nach der ‚Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat‘, nämlich am 16. März 1933, fand in Lüdenscheid eine Visitation und Besprechung zwecks ‚Nachprüfung der Handhabung der örtlichen Polizeigewalt in Lüdenscheid‘ statt.²⁰ An ihr nahmen aus Arnsberg zwei Repräsentanten des Regierungspräsidenten teil. Die Stadt Lüdenscheid war vertreten durch ihren Oberbürgermeister Dr. Ludwig Schneider, durch Bürgermeister Hans Rommel – er war hauptamtlicher Beigeordneter und zuständiger ‚Polizei-Derzernent‘ –, durch den Polizeikommissar Rüdiger als vormaligen Leiter der Vollzugspolizei, der in den späten Jahren der Weimarer Republik bis zum 14. Februar 1933 diese Funktion bekleidet hatte, und schließlich durch dessen Nachfolger, den von der Schutzpolizei Bochum nach Lüdenscheid abgeordneten Polizeihauptmann Ranocha. Jener war insbesondere mit der Aufstellung einer, wie es zeitgenössisch abschwächend-vernebelnd hieß, ‚Hilfspolizei‘ beauftragt worden, an deren Spitze er nunmehr unter dem Titel des ‚Leiters der Exekutivpolizei‘ stand. Bereits diese Personalie und die mit ihr verbundene Funktionszuschreibung war ein wesentlicher Teil des politisch motivierten Restrukturierungsprozesses, also ein wesentlicher Teil der im Lokalen vollzogenen ‚nationalen‘, der ‚totalitären Revolution‘.²¹ Bisher, also bis zum Ende der Weimarer Republik, hatte zur Erledigung der ‚Polizeigeschäfte‘ die Stadt Lüdenscheid in allen Bereichen der täglichen Polizeiarbeit einschließlich der Verfolgung politischer Delikte über insgesamt ‚34 Polizeivollzugsbeamte und 5 Polizeiverwaltungsbeamte‘ verfügt. Um nunmehr eine Neuordnung im Sinne der nationalsozialistischen Herrschaft vollziehen zu können, gehörten zu den insgesamt fünf Verhandlungsthemen am 16. März 1933 u. a. die ‚Unterbringung der Polizeigefangenen‘ sowie, noch wichtiger, die ‚Aufstellung einer Hilfspolizei‘.²² Diese zwei Themen wiesen in die direkte Zukunft der politisch-polizeilichen Verhältnisse in Lüdenscheid.

Die ‚Unterbringung der Polizeigefangenen‘ beschrieb ‚Regierungs-Assessor Dr. Homann‘, Repräsentant des Regierungspräsidiums, in seiner ‚Niederschrift‘, die von drei aus der Lüdenscheider Polizeiverwaltung stammenden Anlagen ergänzt wurden, folgendermaßen: ‚Die 4 Arrestzellen des Polizeigefängnisses liegen im Kellerraum des Rathauses und werden in der Hauptsache von Obdachlosen benutzt. Eine weitere Zelle, die im Regelfalle zur Verbüßung von Polizeistrafen benutzt wird, befindet sich im Stadtbauamt. Durch Vertrag mit dem Amtsgericht in Lüdenscheid können im Bedarfsfalle Zellen des Gerichtsgefängnisses für

verdienten Denkkzettel zu verabreichen.‘ Sie warnten ‚zum letztenmal. In Lüdenscheid ist es tatsächlich so weit, dass ein Mitglied der ‚NSDAP‘ nicht in der Lage ist, ohne Lebensgefahr die Strasse zu betreten. Falls nicht behördlicherseits‘, also seitens der Polizei, ‚irgend etwas geschieht, um den Wegelagerern ihr gemeines Handwerk zu legen, dann wird die S.A. auch einmal die Strasse geschlossener betreten, und wir werden dann sehen, ob diese Burschen noch den Mut zu ihren Ueberfällen besitzen‘; vgl. ebd., Jg. 1, Nr. 10 vom 14.11.1931.

²⁰ Die Darstellung der Polizeiverhältnisse in Lüdenscheid im Jahr 1933 erfolgt nach der – soweit erkennbar – einzigen zur Verfügung stehenden Akte; vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Staatsarchiv Münster (im folgenden LAV NRW, STM), Regierung Arnsberg, Nr. 15082: Die Polizeibeamten der Stadt Lüdenscheid (1927-1937). Die Akte ist nicht mit Seitenzahlen versehen; grundlegend zu den geschichtlichen Hintergründen Dietmar Simon, Arbeiterbewegung in der Provinz. Soziale Konflikte und sozialistische Politik in Lüdenscheid im 19. und 20. Jahrhundert, Essen 1995, bes. S. 371-466.

²¹ Nach Wehler (wie Anm. 17), der insbesondere die Vorgänge des Jahres 1933 als ‚totalitäre Revolution‘ charakterisiert und die Verwendung des Begriffes ‚Revolution‘ ausführlich begründet; ebd., S. 600-642.

²² ‚Niederschrift über die Nachprüfung der Handhabung der örtlichen Polizeigewalt in Lüdenscheid am 16. März 1933‘ sowie die Anlagen A, B und C, in: Ebd.

Polizeigefangene benutzt werden.“ Der politisch-polizeilichen Situation von Mitte März 1933 bereits angepasst war die diesem Vermerk beigefügte Anlage A, die möglicherweise persönlich vom ‚politischen‘ Polizisten Ranocha stammte. Sie war bezeichnet mit „Städtische Polizeiverwaltung in Lüdenscheid“. Diese Anlage beschreibt die Sachverhalte in einer Weise, die deutlich von Dr. Homanns Variante abwich: „Im Rathaus befinden sich vier Zellen für die Unterbringung von vorläufig festgenommenen Personen, Schutzhäftlingen und Obdachlosen; ferner im Stadtbauamt (früheres Amtsgericht) eine Zelle zur Verbüßung von Haftstrafen“. Die ausführliche, mit dem Datumsvermerk „Lüdenscheid, den 16. März 1933“ versehene Anlage A erwähnt also nicht nur, aber ausdrücklich auch ‚Schutzhäftlinge‘. Daran erkennt man: In den Haftzellen des Alten Rathauses in Lüdenscheid wurden auch ‚Schutzhäftlinge‘ festgehalten, also diejenige Gruppe von Personen, die man aus der Perspektive bundesrepublikanischen Rechtsverständnisses ganz dezidiert als ‚politische Häftlinge‘ qualifizieren müssen. Zwar waren auch und gerade aus politischen Gründen festgenommene, in Untersuchungshaft eingewiesene und dann durch Gerichtsbeschluss verurteilte Personen ‚politische Häftlinge‘, aber bei einem solchen Haftverlauf mag man – ob zu Recht oder zu Unrecht, sei dahingestellt – der Auffassung sein, die ‚politische Haft‘ habe erst mit der Anordnung der Untersuchungshaft, also zeitlich und örtlich in Lüdenscheid erst im Amtsgericht und in dessen Zellen, also mit der Vorführung vor den Amtsrichter, begonnen. Die Schutzhaft als Polizeihaft hingegen konnte von der Polizei im Alten Rathaus nach Abstimmung mit NSDAP-Stellen und dem Geheimen Staatspolizeiamt verfügt werden, sie begann dort und in den dortigen Zellen, sie konnte sich auf einige Tage erstrecken und war auch nicht notwendigerweise beendet, wenn der Richter am Amtsgericht keine Untersuchungshaft verhängte. Die Schutzhaft konnte vielmehr durch eine Schutzhaft-Verfügung des Geheimen Staatspolizeiamtes auf mehrere Monate ausgedehnt werden.

Die erwähnten, insgesamt 39 Polizeibeamten wurden in Lüdenscheid seit der ‚Machtergreifung‘ durch eine ‚Hilfspolizei‘ ergänzt. Hierzu heißt es in dem Vermerk des Regierungsassessors Dr. Homann: „Der Herr Oberbürgermeister [Dr. Schneider] als auch der Dezernent der Polizeiverwaltung – Bürgermeister Rommel – haben die Abordnung des Polizeihauptmanns Ranocha zur Aufstellung der Hilfspolizei als große Erleichterung empfunden. Polizeihauptmann Ranocha ist es in der kurzen Zeit seiner Tätigkeit in Lüdenscheid gelungen, die Beziehungen zwischen den nationalen Verbänden und der Polizeiverwaltung, die durch mancherlei Vorkommnisse der letzten Jahre erheblich gestört waren, wieder herzustellen und die vorhandenen Gegensätze zwischen der Bürgerschaft und der Polizei zu überbrücken.“²³

Was für einen Charakter hatte diese ‚Hilfspolizei‘? Unterstützte sie die erwähnten 39 Polizeibeamten bei der täglichen Routinearbeit, arbeiteten beamtete republikanische Polizeiprofessionals im Team mit ungelerten Helfern? Aufgrund der politischen Herkunft bzw. der mehrjährigen Prägung durch Mitgliedschaften in Organisationen der NSDAP oder der nationalen Rechten lässt sich für die bei der ‚Hilfspolizei‘ Tätigen eine klare Funktionszuschreibung aussprechen. Sie fungierten eindeutig und ausschließlich als ‚politische Polizei‘, also arbeiteten nicht helfend unter, nur gelegentlich mit, vor allem aber neben den republikanisch geprägten Beamten, die für die ‚klassischen‘ kommunalen Polizeiaufgaben zuständig blieben. Das schloss ein gemeinsames Agieren bei einer Hausdurchsuchung nicht aus. In der Anlage A heißt es präzise: „In den letzten Wochen ist hier nach Anweisung der Aufsichtsbehörden eine Hilfspolizei aufgestellt worden, in Stärke von 35 Köpfen, gebildet aus 21 Angehörigen der hiesigen SS. und SA. und aus 14 Angehörigen des hiesigen Stahlhelms. Führer dieser Hilfspolizei ist vorläufig der vor kurzem

²³ Ebd.

als Leiter der Vollzugspolizei hierher zugeteilte Hauptmann Ranocha von der Schutzpolizei in Bochum.“²⁴ Obwohl Polizeikommissar Rüdiger „als Beamter des gehobenen mittleren Dienstes“ an der Besprechung noch teilnehmen konnte, war Ranocha bereits vor der Veröffentlichung der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (28.02.1933) kommissarisch an die Spitze der Lüdenscheider Polizei gesetzt worden. Ranocha brachte seine ihm übertragene Aufgabe, den Aufbau der politischen Hilfspolizei, zum Abschluss und verließ Lüdenscheid auf eigenen Wunsch im Juni 1933.²⁵ 35 zusätzliche Hilfspolizisten aus den Kampforganisationen der NSDAP bzw. des „Stahlhelms“ bei einer Einwohnerzahl von damals circa 35.000 erschienen der NSDAP erforderlich, um mit den auch zahlenmäßig starken politischen Gegnergruppen fertig zu werden. Man erkennt, dass die Polizei in Lüdenscheid, eigentlich ein politisch unabhängiger Arm der Exekutive, ihren Charakter durch die Schaffung der „Hilfspolizei“ ins Gegenteil verkehrt hatte. Sie war nunmehr zu einem politischen Instrument der NSDAP, einer totalitären Partei geworden, die sich der Polizei bemächtigt hatte.

Die Vakanz durch Ranochas Weggang führte für den ‚Polizei-Dezernenten‘ Bürgermeister Rommel zu erheblichen Schwierigkeiten, weil Rüdiger mit dieser Aufgabe aus politischen Gründen – er galt in der zeitgenössischen Terminologie als ‚Marxist‘ – nicht mehr betraut werden konnte (und überdies aus ‚gesundheitlichen Gründen‘ am 1. Oktober 1933 in den Ruhestand trat). Die nach Ranochas Ausscheiden herbeigeführte, nur vorläufige Lösung des Problems hatte aber eine große innere Logik: Zwei Beamten teilten sich die ‚Leitung der Vollzugspolizei‘. Dazu Rommel: „Bei der gespannten politischen Lage wird die hier getroffene Verlegenheits- und Uebergangslösung der Betrauung von zwei Polizeimeistern mit der Leitung der Vollzugspolizei getrennt nach politischer und Kriminalpolizei einerseits und sonstiger Vollzugspolizei andererseits auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden können.“ Und in der Tat: Es wurde eine noch politischere Lösung gefunden, der Kurs zur Stärkung der politischen Polizei an der Spitze der Lüdenscheider Polizeiverwaltung im Sinne der ‚totalitären Revolution‘ weiter verschärft. Mit der ‚kommissarischen Leitung der Polizeiexekutive in Lüdenscheid‘ ab dem 1. August 1933 betraute man nämlich den Lüdenscheider SA-Standartenführer Escher (geb. 14.09.1884 in Halver), der seit 1925 Mitglied der NSDAP und SA gewesen war. Jener repräsentiert ein biografisches Karrieremuster, das zwar gänzlich unbefähigten frühen NSDAP-Mitgliedern verschlossen blieb, für alle anderen ‚alten Kämpfer‘ aber von der Partei offen gehalten wurde: Zwar konnte Escher als Arbeiter nach dem Ersten Weltkrieg bei verschiedenen Firmen Tätigkeiten nachweisen, war aber nach den Turbulenzen der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1930 dauerhaft ‚erwerbslos‘ geworden und hatte im Zuge der totalitären sozialen Teilrevolution sich nun nach der Machtergreifung ohne jede polizeifachliche Ausbildung als ein an einem ‚Posten‘ interessierter, vormals arbeitsloser SA-Mann durch den totalitären Staat in der Hand einer Partei an der Spitze einer kommunalen Polizeiverwaltung setzen lassen.²⁶

Die ‚Beschäftigung‘ Eschers erfolgte, wie Rommel sich ausdrückte, ‚im staatlichen polizeilichen Interesse‘.²⁷ Zwar gab es aus beamtenrechtlichen Gründen seitens des preußischen Innenministeriums gegen die Ernennung Eschers zum kommissarischen Leiter formale Bedenken, allerdings solche, über die es sich aus politischen Gründen hinwegsetzte.

²⁴ Ebd.

²⁵ Das kann man einem Bericht von Bürgermeister Rommel an den Regierungspräsidenten in Arnberg vom 28.06.1933 entnehmen; vgl. ebd.

²⁶ Regierungspräsident Arnberg an Oberbürgermeister Lüdenscheid, Arnberg, den 28.07.1933, sowie ‚Lebenslauf‘ des Standartenführers Escher mit dem Briefkopf ‚Standarte 131‘ an die Regierung Arnberg versandt; datiert ‚Lüdenscheid, den 7. August 1933‘; ebd.

²⁷ Bürgermeister Rommel an Regierungspräsidium Arnberg, Lüdenscheid, 17.08.1933, ebd.

Kurt Daluege, Chef der politischen Polizei in Preußen, machte dies in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten in Arnberg deutlich: „Nachdem der Standartenführer Escher bereits kommissarisch mit der Polizeikommissarstelle in Lünen betraut ist, will ich mich trotz meiner Bedenken wegen seines vorgeschrittenen Alters und seiner Vorbildung [...] mit Rücksicht auf seine Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung ausnahmsweise mit seiner weiteren kommissarischen Verwendung einverstanden erklären. Ich sehe demnächst [...] einem Antrag auf Zulassung zu einem Polizeikommissaranwärterlehrgang entgegen.“²⁸ Die Art und Weise, wie die Besetzung dieser wichtigen kommunalen Spitzenposition des Lüdenscheider Polizeichefs gehandhabt wurde, demonstrierte, wie bedenkenlos sich das Parteihandeln, welches zum Staatshandeln geworden war, aus politischen Gründen über alle fachlichen Grundsätze hinwegsetzte. Das „ausnahmsweise“ solcher Besetzungen wurde zur Regel.

Escher sorgte innerhalb der Lüdenscheider Polizei, aus nationalsozialistischer Perspektive, für politische ‚Säuberungen‘. So wurde Polizeihauptwachtmeister August Ahlhaus, den er als einen „ausgesprochene(n) Marxisten“ bezeichnete, zum 31. Dezember 1933 in den Ruhestand versetzt. Ahlhaus biete keine „Gewähr an dem Aufbau eines nat. soz. Staates“.²⁹ Die Entlassung erfolgte auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933.³⁰ Deshalb ergaben sich für den Lüdenscheider Katastertechniker Theodor Wagner – seit 1932 Mitglied der NSDAP und Mitglied der SS – zunächst Karrierechancen bei der Lüdenscheider Polizei, denn durch das Ausscheiden von Rüdiger und Ahlhaus wurden Positionen frei. In seinem Lebenslauf betonte Wagner, dass er seit der ‚Machtergreifung‘ der „Hilfspolizei und dem ständigen Durchsuchungstrupp“ angehört hatte. Seine Tätigkeit bei der „Hilfspolizei“ wurde auch von der örtlichen, nunmehr durch eine totalitäre Partei beherrschten Polizeibehörde gerühmt („war vom 3.3.1933 bis 15.8.1933 bei der Stadt Lüdenscheid als Hilfspolizeibeamter tätig und hat stets den Dienst in uneigennütziger Weise zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt“). Es bedarf wenig Phantasie, um den Begriff der „ständigen Durchsuchungstrupps“ sachlich aufzulösen. Wagner nämlich gehörte offenbar zu denjenigen, die bei Mitgliedern der SPD und der KPD sowie bei anderen ‚politisch‘ Verdächtigen Hausdurchsuchungen vornahmen. Das konnte immer dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn es zuvor gelungen war, Spitzel aus diesen Parteimilieus oder Denunzianten zu gewinnen. Bei dem im Jahre 1933 unternommenen Versuch, in Lüdenscheid im Rahmen des regulären Polizeidienstes verbeamtet zu werden, wurden Wagner allerdings Verfehlungen aus dem Jahr 1930 zum Verhängnis.³¹ Anders verhielt es sich bei dem Schlosser Alfred Crummenerl, dem ebenfalls für die Zeit vom 3. März 1933 bis zum 15. August 1933 für seine Tätigkeit als „Hilfspolizeibeamter“ bei der Stadt Lüdenscheid von der Ortpolizeibehörde bescheinigt wurde, diesen „Dienst in uneigennütziger Weise zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt“ zu haben.³² Er war im August 1931 arbeitslos geworden, gehörte seit Februar 1932 zur SS und hatte am 15. Februar 1933 seine Beförderungsurkunde zum SS-Scharführer erhalten. Seine Einweisung auf eine Planstelle bei der Lüdenscheider Polizeiverwaltung wurde von Kurt Daluege gleichfalls befürwortet. Auch der „SA-Mann Pawlitz aus Schalksmühle“ wurde für die Übernahme in das Beamtenverhältnis in „Aussicht

²⁸ „Der preußische Minister des Innern“, i. A. Daluege, an Regierungspräsidium Arnberg, Berlin, 17.09.1933, ebd.

²⁹ Der „Führer der Standarte 131“, „Standartenführer u. Polizeikommissar“ Escher an den „Regierungspräsidenten v. Stockhausen, Arnberg“, Lüdenscheid, 14.08.1933, ebd.

³⁰ Magistrat der Stadt Lüdenscheid an Regierungspräsidium Arnberg, Lüdenscheid, den 09.12.1933, ebd.

³¹ „Lebenslauf“ Theodor Wagner, Lüdenscheid, den 14.09.1933, sowie „Bescheinigung“ des Oberbürgermeisters als Ortpolizeibehörde, Lüdenscheid, den 16.09.1933, sowie Regierungspräsident Arnberg an den Preußischen Minister des Innern, Arnberg, den 13.12.1933; alle ebd.; ein Beispiel für einen sozialdemokratischen Überläufer gibt Simon (wie Anm. 20), S. 431.

³² „Bescheinigung“ des Oberbürgermeisters als Ortpolizeibehörde, Lüdenscheid, den 16.09.1933, in: Ebd.

genommen“.³³ Ausdrücklich sei hier noch einmal auf das gleichlautende Datum des Endes der Tätigkeiten von Theodor Wagner und Alfred Crummenerl bei der politischen ‚Hilfspolizei‘ hingewiesen, also auf den 15. August 1933. Das mag darauf hindeuten, dass bei der ‚Hilfspolizei‘ zu diesem Zeitpunkt die Zahl der Helfer verringert worden war. Die stürmische Periode der ‚totalitären Revolution‘ in politischer, rechtlicher und sozialer Hinsicht war in der Stadt aber keineswegs zu Ende; die Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Personen, die des Hochverrats verdächtigt wurden, dürften sich nur stärker formalisiert haben. Und die Geheime Staatspolizei in Dortmund hatte sich fest etabliert.

Als Escher im April 1934 ausschied, erhielt er am 8. August 1934 auch ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde, des Regierungspräsidiums in Arnsberg. Hervorgehoben wurde, dass die „ihm nachgeordnete Polizei-Beamtenschaft“ zu Beginn der ‚totalitären Revolution‘ „als völlig marxistisch verseucht“ gegolten hatte. Sie sei nur „ein Spiegelbild der allgemeinen politischen Verhältnisse in Lüdenscheid“ gewesen, wo der „Nationalsozialismus vor der Machtübernahme nur schwer Boden“ habe gewinnen können. Das Verhältnis zwischen der NSDAP und der Stadtverwaltung in Lüdenscheid sei überdies insgesamt sehr gespannt gewesen. Innerhalb der NSDAP habe es auch Probleme gegeben: Gegen „vordem einflussreiche Parteigenossen“ seien Partei-„Ausschlussverfahren“ durchgeführt worden, ja es sei zu „wiederholter Inschutzhaftnahme von Parteigenossen“ gekommen. Weil in Lüdenscheid aus Sicht der NSDAP eine umfangreiche politisch-polizeiliche Umstrukturierung in personeller und organisatorischer Hinsicht erforderlich gewesen sei, habe sich das Regierungspräsidium dezidiert gegen die Einstellung eines „Berufsbeamten“ ausgesprochen, vielmehr für Escher. Jener habe es „nach Ausmerzen mehrerer belasteter Beamten aus der Polizei verstanden, durch einen neugeordneten Dienstbetrieb einen schlagkräftigen Polizeikörper zu bilden.“³⁴ Seit dem 1. April 1934 bekleidete der aus Unna stammende Polizeikommissar Poppe Janßen die Position des Leiters der Exekutivpolizei.³⁵

Alle diese Informationen zur Lüdenscheider Polizeigeschichte in den Monaten der ‚nationalen‘, der ‚totalitären Revolution‘ sind wichtig. Es handelte sich um einen revolutionären Prozess, verbunden mit ausschließlich politisch motivierten Personalentscheidungen für und im Interesse des totalitären Staates in der Hand einer totalitären Partei, verbunden mit der außerfachlichen Besetzung wichtiger Positionen durch im Regelfall erwerbslose, nicht oder nur schlecht ausgebildete Parteimitglieder, die jedenfalls über keine polizeifachliche Qualifikation verfügten – rechtsstaatliche Standards wurden insofern sträflich vernachlässigt. Die Informationen sind deshalb wichtig, weil sie Rückschlüsse darauf zulassen, in welchem Rahmen die politische Polizei in Lüdenscheid

³³ „Lebenslauf“ von Alfred Crummenerl sowie preußisches Innenministerium, Kurt Daluege, an Regierungspräsidium Arnsberg, Berlin, den 04.11.1933, sowie Schreiben des Oberbürgermeisters Lüdenscheid an das Regierungspräsidium Arnsberg, Lüdenscheid, den 11.01.1934; alle ebd.

³⁴ Zeugnisenwurf für Escher seitens des Regierungspräsidiums, Arnsberg, den 08.08.1934, ebd.

³⁵ Zu Janßen auch Matthias Wagner, Die Polizei in Lüdenscheid zur Zeit der Nationalsozialisten. Vom Beschützer der Gesellschaft in der Weimarer Republik zum Vollstrecker der NS-Diktatur, in: Der Reidemeister. Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land, Nr. 177 v. 06.02.2009, S. 1445-1453, bes. S. 1451 f.; Wagner vermittelt in diesem Beitrag einen Gesamtüberblick. Von besonderem Interesse sind die Kurzbiografien derjenigen Lüdenscheider Polizeikräfte, die an der Besetzung Polens beteiligt waren. Aspekte der spezifisch lokalen Polizeigeschichte werden bei Wagner zwar auch behandelt, jedoch bezieht er sich insbesondere im Hinblick auf die Jahre 1933/34 vornehmlich auf den älteren Aufsatz von Karl Lauschke, Die Lüdenscheider Verwaltung 1933 bis 1945. Gleichschaltung – Anpassung – Konflikte, in: Häffner, Michaela/Trox, Eckhard (Hg.), Die Stadt Lüdenscheid im Nationalsozialismus. Begleitband zur Ausstellung, Lüdenscheid 1999, S. 53-68, bes. 54-46, sowie auf Simon (wie Anm. 20). Fragen der Funktion der Polizeihaftzellen im Alten Rathaus und des Rechtscharakters der dort vorgenommenen Inhaftierungen bzw. vorläufigen Festnahmen, die in diesem Vermerk einer Klärung zugeführt werden mussten, spielen hingegen in Wagners Veröffentlichung im Reidemeister (2009) keine Rolle.

insbesondere während der Phase der ‚totalitären Revolution‘ 1933 agieren konnte und wie bzw. von wem Handlungsspielräume, die sich aus Verordnungen und Gesetze des totalitären Staates ergaben, im Zusammenhang mit dem polizeilichen Umgang mit den politischen Gegnern genutzt werden konnten.

Als kleines Fazit bleibt hier festzuhalten: Alle geschilderten Sachverhalte zur Hilfspolizei einschließlich ihrer ‚ständigen Durchsuchungstrupps‘, der systematische Aufbau einer lokalen politischen Polizei und die Nutzung der Haftzellen im Alten Rathaus für „Schutzhäftlinge“ machen deutlich, dass Lüdenscheid seit der ‚Machtergreifung‘ über eine schlagkräftige, durch die NSDAP gesteuerte politische Polizei verfügte. Man kann deshalb vermuten, dass sich deren Tätigkeit vor Ort auch auf das politische Verhör in den Räumen der örtlichen Polizeibehörde im Alten Rathaus unter Nutzung der Arrestzellen erstreckt hat. Diese Vermutung ist durch Hinzuziehung der Überlieferung, die Auskünfte über die Nutzung und Funktion der „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ im Alten Rathaus und über Haftabläufe gibt, nun noch zu bestätigen oder gegebenenfalls zu falsifizieren.

6. Haft und Haftzeiten in Lüdenscheid

Verlässt man zunächst das Jahr 1933 und damit die Phase fundamentaler und hochbeschleunigter politischer, rechtlicher, sozialer und personeller Umwälzungen, so gewähren die Akten der Generalstaatsanwaltschaft zu Hamm nur vereinzelt Einblicke in das Handeln der politischen Polizei in Lüdenscheid bzgl. der Festsetzung bzw. Inhaftierung von Personen, die der ‚Vorbereitung des Hochverrats‘ verdächtigt wurden und bei denen ein kurzfristiger Verbleib in den Polizeihaftzellen des Alten Rathauses nachgewiesen werden kann.

Bei dem „Prozess wegen Vorbereitung zum Hochverrat“ gegen „Welke u. Gen.“ in den Jahren 1935 bis 1936 wurde seitens der Staatsanwaltschaft zu Hamm unterschieden zwischen der Untersuchungshaft, die bei Erwin Welke am 21. Juni 1935 begann, und dem Tag seiner Festnahme, die auf den 16. Mai 1935 datiert wurde.³⁶ Die Haftzeiten bei diesem Prozess waren für das Lüdenscheider „Amt für Wiedergutmachung“ im Jahre 1951 von Interesse, da die Entschädigungsansprüche für die Lüdenscheider Bürger Karl Cordt, Wilhelm Dörscheln, Wilhelm vom Hofe und Emil Wolff festgestellt werden sollten. In seinem Schreiben an das Oberlandesgericht bezeichnete dieses Amt die Strafsache „als politischen Massenprozeß“ und erbat über die „verbüßte Haftzeit“ Einzelbescheinigungen, in der jeweils „ein genauer Nachweis“ zu führen sei. In der Antwort führte das OLG am Beispiel Wilhelm vom Hofes aus, dass dieser „am 17. Mai 1935 polizeilich“ festgenommen worden sei, und zwar in Lüdenscheid, sodann wurde er noch am selben Tag in das Polizeigefängnis in Dortmund zu Verhören eingeliefert und erst „am 21. Juni 1935 in gerichtliche Untersuchungshaft überführt“. Das galt ausweislich der Bescheinigungen des OLG auch für die allergrößte Mehrzahl der anderen im Zusammenhang mit dem späteren Prozess gegen „Welke u. Gen.“ Festgenommenen. Welke hingegen wurde zusammen mit einem der führenden Lüdenscheider Sozialdemokraten, nämlich Wilhelm Kattwinkel, schon am 16. Mai 1935 aufgegriffen. Beide wurden im Alten Rathaus verhört und verbrachten die Nacht im Lüdenscheider Polizeigefängnis, um dann mit den anderen, meistens am 17. Mai Festgenommenen mit Ankunft 17.20 Uhr im Polizeigefängnis Dortmund einzutreffen. Das OLG resümierte im Fall

³⁶ Handakten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Hamm (Westf.), Strafsache gegen Welke u. Gen. wegen Vorbereitung zum Hochverrat, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933-1945, Nr. 7777, bes. Bl. 27 ff.; vgl. ausführlich Hostert (wie Anm. 13); Details zu den Zeiten der Festnahme von Welke und von Wolff, in: Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu Hamm (Westf.) in der Strafsache wider Welke u. Gen., in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933-1945, Nr. 7729, Bl. 64 u. 75.

Wilhelm vom Hofes: Jener sei am 30. April 1936 wegen „Vergehens gegen § 21 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 zu neun Monaten Gefängnis“ verurteilt worden. Die „erkannte Strafe“ sei „durch die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft verbüsst“ worden. Er sei deshalb „am 30. April 1936 zur Entlassung gekommen“.³⁷ An dieser Kombination verschiedener Quellenbefunde und der Kurzbeschreibung der zweiten Haftverlaufes Erwin Welkes wird deutlich, dass die entscheidenden Haftzeiten vor der Verurteilung alle in Dortmund erlitten wurden. Nur Welke, der spätere Hauptangeklagte, nach dem der Prozess benannt worden war, und Kattwinkel hielten sich in Lüdenscheid in den Polizeihaftzellen des Alten Rathauses auf. In Bezug auf diese, die zweite Haftzeit Erwin Welkes ist, zumindest was die Dauer seiner ‚Festsetzung‘ in Lüdenscheid anbelangt, eine Bezeichnung wie ‚Ingewahrsamnahme‘, ‚vorläufige Festnahme‘, ‚Sistierung‘ etc. durchaus angemessen. Als man 1935 zahlreiche Lüdenscheider Kommunisten festnahm, wurden auch sie zügig nach Dortmund verbracht.³⁸ 1935, so jedenfalls der Eindruck, hatten sich die Verfahrensabläufe formalisiert. Bei – aus nationalsozialistischer Perspektive – Fällen politischer Kriminalität war nunmehr extrem zeitnah die Gestapo-Leitstelle in Dortmund zuständig. Freilich liegt gerade für diese Phase der Festsetzung von circa 20 Stunden im Alten Rathaus ein ausführlicher Bericht Kattwinkels vor, der hier noch einmal gekürzt wiedergegeben und dann bewertet werden soll:

„[...] Meine Wohnung wurde schnell auf den Kopf gestellt, dann wurde ich mit Erwin [Welke] zur Polizeiwache gebracht. Zunächst wurde ich allein vernommen. Ohne daß mir etwas gesagt oder ich gefragt wurde, trat ein gesetzter dicker Mann auf mich zu, schlug mich ins Gesicht, dann sprang er zurück, um die Wirkung abzuwarten. Wenn er geglaubt hatte, ich wäre ihm an den Hals gesprungen, dann hatte er sich geirrt. Ich erhielt einen derartigen Schock, dass ich zunächst sprachlos war. [...] Die Sache war doch klar, wir hatten verbotene Flugblätter verbreitet, und diese Tatsache wollte ich durchaus nicht bestreiten.

„Nun, hast du uns nichts zu sagen?“

„Warum schlagen Sie mich?“

„Ja, das sollst du uns sagen!“

Ohne weiteres Wort wurden mir die gebundenen Hände über die Knie gezogen, ein Stock durch die Kniekehlen und Hände gesteckt. Dann wurde ich auf die Erde geworfen, bekam eine Decke über den Kopf gewickelt, damit ich nicht schreien konnte und dann wurde wie auf kaltes Wasser auf mich eingeschlagen. Ein Guß kaltes Wasser weckte mich aus der Bewusstlosigkeit. „Schlagen Sie mich tot, aber lassen Sie die Quälerei!“ Ein höhnisches Lachen. „Ja, das könnte dir so gefallen, tot machen wir dich, aber langsam – deine Alsche holen wir auch und dein Balg kommt ins Waisenhaus.“

Aber alle Schläge nutzten nichts mehr, der Schock war zu stark – ich konnte nicht sprechen. Das sahen die Folterknechte dann wohl ein und brachten mich in den Keller. Von hier hörte ich die Schläge, mit denen Erwin [Welke] bedacht wurde. Nach einer gewissen Zeit wurde ich wieder herausgeholt, Erwin stand gefesselt an der Wand. „Erwin hat alles gesagt!“ „Ich habe nur“ konnte Erwin [Welke] sagen – da erhielt er einen Schlag ins Gesicht, daß er in eine Ecke flog und wurde dann aus dem Zimmer geführt. Die Folterungen setzten erneut ein – als ich wieder zu Bewusstsein kam, lag ich mit gefesselten Händen auf der Pritsche in einer dunklen Zelle. Über ein Dutzend Männer standen im Kellerflur, mit dem Gesicht zur Wand – als ich morgens früh wieder in das Vernehmungszimmer geführt wurde.“³⁹

³⁷ Stadt Lüdenscheid, Amt für Wiedergutmachung, Lüdenscheid, den 16.01.1951, an OLG Hamm, sowie Antworten des OLG Hamm vom 22.01.1951, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933-1945, Nr. 7776, Bl. 79-83.

³⁸ Simon (wie Anm. 20), S. 436.

³⁹ Willi Kattwinkel, Allen Gewalten zu Trotz. Erinnerungen aus illegaler Zeit, in: Die Gemeinschaft. Mitteilung für politisch verfolgte Sozialdemokraten, Nr. 5/6 v. Mai/Juni 1963, S. 20.

Selbst wenn man nach quellenkritischer Prüfung einräumt, dass Kattwinkel seine Erinnerung an die 20 Stunden im Alten Rasthaus in den 1960er Jahren für den Veröffentlichungszweck literarisch zuspitzte, besteht keine Veranlassung, an der Glaubwürdigkeit seines Berichtes grundsätzlich zu zweifeln. Dieses bedeutet im Umkehrschluss: Obwohl 1935 überaus zügig bei politischen Delikten die Gestapo-Leitstelle Dortmund mit der Weiterverfolgung der ‚Fälle‘ betraut wurde, blieb die politische Polizei in Lüdenscheid für die Erstvernehmung zuständig. Das Dortmunder Polizeigefängnis, die Steinwache, setzte die Polizeihaft, die, wie später noch deutlich werden wird, nach zeitgenössischer Begrifflichkeit bereits eine Schutzhaft darstellte, unmittelbar fort. Kattwinkel wurde in Dortmund erst nach sieben Wochen in das dortige Gerichtsgefängnis überstellt; das allerdings setzte dann die richterliche Verfügung einer Untersuchungshaft voraus.⁴⁰ Also trotz des scheinbaren Charakters einer kurzfristigen vorläufigen Festnahme befanden sich Welke und Kattwinkel in den Lüdenscheider Polizeihaftzellen am Beginn einer längeren Polizeihaft-, nach zeitgenössischer Begrifflichkeit auch Schutzhaftphase. Dabei handelte es sich um diejenige Form von politischer Haft, für die es keiner richterlichen Anordnung einer Untersuchungshaft bedurfte und die auf Weisung der im Auftrag der NSDAP handelnden politischen Polizei beliebig verlängert werden konnte. – Übrigens blieb die Lüdenscheider politische Polizei, seit 1936 dann die Außenstelle der Geheimen Staatspolizei in Lüdenscheid, mit dem „Fall“ Welke weiterhin, vermutlich sogar bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges befasst.⁴¹

Keht man nunmehr zurück in das Jahr der ‚totalitären Revolution‘ 1933 und in das Folgejahr 1934, so ergibt sich ein anderes Bild als bei dem soeben skizzierten kurzen Haftverlauf der zweiten Haftzeit von Erwin Welke und der Haft von Willhelm Kattwinkel. Hier ist zunächst der ‚Fall‘ des Lüdenscheider Rohrziehers Anton Vor heranzuziehen, der 1934 zusammen mit dem Lüdenscheider Fabrikarbeiter Adolf Müller wegen ‚Vorbereitung zum Hochverrat‘ angeklagt wurde. Der ‚Fall‘ Anton Vor ist deshalb besonders zu berücksichtigen, weil er im Gegensatz zu anderen Fällen aus dieser frühen Zeit besser dokumentiert werden kann. Aus der Haftentschädigungsakte ist zu entnehmen, dass Vor „bis 1933 Mitglied der KPD und Führer des Kampfbundes gegen den Faschismus gewesen“ sei. Vor befand sich zweimal in Haft. In der Akte heißt es weiter: „Aus diesem Grunde“, nämlich seiner Parteizugehörigkeit und seiner herausragenden Stellung in dem genannten Kampfbund, sei „er nach dem Reichstagsbrand am 1.3.1933 festgenommen und nach etwa 14 Tagen Polizeihaft in Lüdenscheid in das Gerichtsgefängnis in Dortmund eingeliefert worden, wo er bis zu seiner

⁴⁰ Ebd. sowie ders., dass., Nr. 7/8 v. Juli/August 1963, S. 11.

⁴¹ Am 17. Januar 1939 nämlich reichte Agnes Löfgen für Erwin Welke ein Gnadengesuch ein. Die spätere Ehefrau des 1936 zu fünf Jahren Zuchthaus und zu fünf Jahren Ehrverlust – den Verlust der „Wehrwürdigkeit“ einschließend – verurteilten Welke wandte sich aber mit ihrem Anliegen nicht direkt an die Generalstaatsanwaltschaft in Hamm. Denn das Gesuch fiel in den Zuständigkeitsbereich der Geheimen Staatspolizei. Agnes Löfgen schrieb deshalb zunächst an den Lüdenscheider NSDAP-Kreisleiter Walter Borlinghaus, der das Gnadengesuch an die „Geheime Staatspolizei, Aussenstelle Lüdenscheid“ weiterleitete, die es ihrerseits mit einer qualifizierten Stellungnahme an die Gestapo Dortmund sandte. In dieser Stellungnahme – „Geheime Staatspolizei. Staatspolizeistelle Dortmund. Außendienststelle Lüdenscheid, Lüdenscheid, den 20.01.1939“ – wurde darauf hingewiesen, dass man auf „Ersuchen des Herrn Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof am 20.12.38 verantwortlich durch die hiesige Dienststelle“ eine Anhörung durchgeführt habe, da Agnes Löfgen „beschuldigt wurde, die illegale Tätigkeit ihres Bräutigams heute noch fortzusetzen und insbesondere s.Zt. Waffen dem Zugriff der Polizei entzogen zu haben“, was ihr aber nicht nachgewiesen werden konnte. Das Gnadengesuch wurde abgelehnt. Ein entscheidender Grund hierfür war das „verantwortlich“ durch die Lüdenscheider Geheime Staatspolizei durchgeführte Verhör. Vgl. Gesuch von Agnes Löfgen an Kreisleiter Walter Borlinghaus vom 17.01.1939, Weiterleitung von Borlinghaus an die Geheime Staatspolizei, Außendienststelle Lüdenscheid vom 19.01.1939, Stellungnahme dieser Dienststelle an die Staatspolizeistelle – II A – in Dortmund vom 20.01.1939, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933-1945, Nr. 7757, Bl. 2 v. u. r.

Entlassung am 17.6. in Schutzhaft gehalten worden sei.“⁴² Die Polizeihaft in Lüdenscheid und die Schutzhaft in Dortmund gingen unmittelbar ineinander über und bezogen sich auf den selben Sachverhalt. Die gesamte Haftzeit von mehr als einhundert Tagen war Ausdruck revolutionären Rechts, wie es weiter oben skizziert worden ist. Auch wenn im Fall Vor keine Verhörprotokolle aus Lüdenscheid überliefert worden sind, die dieser Zeit entstammen, lässt der Zeitraum von 14 Tagen „Polizeihaft“ in Lüdenscheid den Schluss zu, dass die obligatorischen Verhöre, deren brutale Variante am Beispiel Welke/Kattwinkel wiedergegeben wurde, von der politischen Polizei in den Räumen des Alten Rathauses in Lüdenscheid durchgeführt worden sind. Anton Vor erlebte noch eine weitere Haftzeit, die in eine Verurteilung zu zwei Jahren Gefängnis einmündete. Dazu heißt es in der Entschädigungsakte: „Anlässlich einer bei ihm im Jahre 1934 durchgeführten Haussuchung habe man bei ihm ein Flugblatt kommunistischen Inhalts und ein Beitragsmarke für die illegale KPD gefunden. Aus diesem Grunde sei er am 26.5.1934 erneut in Haft genommen worden. Am 31.5.1934 sei er dem Polizeigefängnis Dortmund zugeführt und am 8.6.1934 in das Gerichtsgefängnis Lüdenscheid verlegt worden. Am 10.9.1934 sei er durch das Oberlandesgericht Hamm wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zwei Jahren Gefängnis unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt worden.“⁴³

Der Ablauf im Detail: Der nach Eschers Ausscheiden operativ als Chef der politischen Polizei fungierende Polizeiobermeister Kammann erstattete bereits am Tag der Festnahme, dem 26. Mai 1934, Anzeige „wegen Vorbereitung zum Hochverrat“. Er hatte „in Erfahrung gebracht, dass in letzter Zeit illegale kommunistische Schriften im hiesigen Stadtbezirk im Umlauf“ gewesen seien. „Aus diesem Grunde wurde heute“, also am 26. Mai 1934, „bei 22 ehemaligen Kommunisten eine Haussuchung“ vorgenommen. Die Durchsuchungen bei Vor wurden vorgenommen von „Pol. Hauptw. Prescher zusammen mit SS. Truppführer Theo Wagner“, bei Müller von „Pol. Hauptw. Flüss und SS. Mann Günther Fritsch“, also, so der Eindruck, jeweils von einem Polizeibeamten der regulären Polizei und einem Mitglied der ‚Hilfspolizei‘, also der erheblich verstärkten politischen Polizei. Beide, Adolf Müller und Anton Vor, wurden „wegen Verdunkelungsgefahr am 26.5.1934 vorm. 10.30 Uhr vorläufig festgenommen“.⁴⁴ Die Polizeiverwaltung, vertreten durch Kammann, führte bereits am 26. Mai 1934 die Verhöre durch. Die Beschuldigten hatten ihr Verhörprotokoll jeweils zu unterzeichnen. In seinem Bericht wies Kammann darauf hin, dass man Müller am „10. 4. 1933 bereits schon einmal zu 2 Tagen in Polizeihaft genommen“ hatte, genau wie dessen Vater, ebenfalls „früher kommunistischer Funktionär“, der „dieserhalb im Jahre 1933 mehrmals in Polizeihaft genommen“ worden war. Anton Vor, so Kammann, „war bis zur nationalen Erhebung Führer des Kampfbundes gegen den Faschismus und wurde wegen seiner kommunistischen Einstellung vom 1.3 bis 17.6.1933 in Polizeihaft genommen.“⁴⁵

Nach dem Verhör am 26. Mai 1934 wurden Vor und Müller zur weiteren Befragung nicht in der Polizeiwache, dem Alten Rathaus belassen, sondern, wie ein Handvermerk des Amtsgerichtes in Lüdenscheid ausweist, in das Amtsgericht überstellt. Die Vernehmungsprotokolle wurden „unter Vorführung von Adolf Müller und Vor“ an „das Amtsgericht weitergereicht“: „Adolf Müller u. Vor eingeliefert am 26. Mai 1934 16.30 Uhr [.]

⁴² „Ermittlungsbericht zum Entschädigungsantrag des Anton Vor“, Stadt Lüdenscheid an Regierungspräsidium Arnsberg, Lüdenscheid, den 30.12.1955, in: Stadtarchiv Lüdenscheid, B 41384, Entschädigungsakten, LS 3 – 23, Bl. 398; fraglich an diesem Bericht aus dem Jahr 1955 ist, ob sich Anton Vor in Dortmund im Gerichtsgefängnis befunden hat. Wahrscheinlicher ist es vielmehr, dass er in einer Zelle des Polizeigefängnisses in Polizeihaft bzw. wie es nach zeitgenössischer Begrifflichkeit dann gelegentlich auch hieß, in Schutzhaft gehalten worden ist.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Anzeige wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Polizeiobermeister Kammann, Lüdenscheid, den 26.05.1934, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933-1945, Nr. 1173, Bl. 4.

⁴⁵ Ebd., Bl. 6-11, bes. Bl. 11.

Gef. Zel[.] No. 12 u. 13“.⁴⁶ Dem Richter des Amtsgerichts Lüdenscheid, Amtsgerichtsrat Dr. Lohrmann, wurden die Beschuldigten am 27. Mai 1934 vorgeführt. Sie ergänzten ihre Vernehmungsprotokolle nur geringfügig. Daraufhin erließ das Amtsgericht Haftbefehle. Anton Vor, so hieß es in dem „Haftbefehl“, sei in „Untersuchungshaft zu bringen“. Er werde „beschuldigt“, ein „hochverräterisches Unternehmen“ dadurch vorbereitet zu haben, dass er sich „an kommunistischer Wühlarbeit beteiligte. Verbrechen gegen § 83 St. G. B. in der Fassung des Ges. vom 24. April 1934.“⁴⁷ Der in Hochverratsachen zuständige Oberreichsanwalt in Leipzig wurde über den Vorgang informiert und erhielt im Nachgang die Akten. Schreiben in der Sache ergingen gleichfalls an den Reichsjustizminister in Berlin, den Preußischen Justizminister und an den Generalstaatsanwalt in Hamm. Der Oberreichsanwalt gab mit Schreiben vom 31. Mai 1934 den Vorgang an die Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Hamm ab.⁴⁸ Um die Verdachtsmomente gegen Müller und Vor zu erhärten, führte die Polizeibehörde in Lüdenscheid umfangreiche Ermittlungen durch. Zahlreiche Personen wurden vorgeladen und verhört. Die vorläufigen Festnahmen gingen also in den ‚Fällen‘ Vor und Müller sehr zeitnah in die Verhängung der Untersuchungshaft über. Diese Vorgehensweise war aber für die politische Polizei, wie noch gezeigt werden wird, nicht zwingend. Sowohl die Vorführung vor den Amtsrichter konnte herausgezögert werden, vor allem konnten die Beschuldigten, nachdem der Amtsrichter die Verhängung der Untersuchungshaft nicht ausgesprochen hatte, wieder in Polizeihaft genommen werden.⁴⁹

In der ‚Sache‘ Müller ist eine Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft am OLG Hamm aus dem Jahr 1934 an die Polizeiverwaltung in Lüdenscheid von besonderem Interesse, die an Kammann gerichtet war. In dieser Quelle, die sich auf Vorgänge des Jahres 1933 bezog, wurde der Begriff der „Polizeihaft“ mit dem Begriff der „Inschutzhaftnahme“ gleichsetzt. Dies macht deutlich, dass in Lüdenscheid nach dem damaligen Rechtsverständnis im Rahmen der Polizeihaft, also vor der Verhängung der Untersuchungshaft, Personen in „Schutzhaft“ genommen werden konnten und worden sind, also aus politischen Gründen beliebig lange in Haft gehalten werden konnten, ohne dass es hierfür einer richterlichen Anordnung bedurft hätte. Weil die Quelle bedeutsam ist für die zeitgenössische Nutzung zentraler, hier besonders relevanter Begriffe, seien wesentliche Passagen wiedergegeben: „In einem Bericht in der Strafsache gegen Adolf Müller u. Gen. (anscheinend v. 26.5.1934) heißt es, Adolf Müller sei seiner kommunistischen und behördenfeindlichen Einstellung wegen am 10.4.1933 bereits zwei Tage lang in Polizeihaft genommen worden. Ich bitte um sofortige Mitteilung der Tatsachen, aus denen sich die kommunistische und behördenfeindliche Einstellung des Müller ergibt. Welche Tatsache hat insbesondere zu seiner Inschutzhaftnahme geführt? Weshalb ist er nach so kurzer Zeit wieder entlassen worden? Um Beschleunigung wird gebeten.“⁵⁰ Der unterdessen zum Kriminalbezirkssekretär beförderte Kammann verwies in seiner Antwort darauf, dass am 10. April 1933 bei einem Lüdenscheider Fabrikarbeiter „mehrere 100 illegale Flugblätter“ aufgefunden worden waren. Die Ermittlungen ergaben, dass noch am Abend desselben Tages weitere Flugblätter von „kommunistischen Kurieren“ in der Nähe der Christuskirche abgelegt und dann von „anderen hiesigen Kommunisten abgeholt“ werden sollten. Adolf Müller sei am Abend dort in Begleitung von „Gesinnungsgenossen“ erschienen, nicht jedoch die Kuriere mit ihrem Material. Da Müller und seine Begleiter den Eindruck erweckten, dass „sie zum Abholen der Flugblätter erschienen“ seien, wurden sie in „Polizeihaft“ genommen. Haussuchungen blieben ergebnislos. Da der Verdacht nicht durch Beweise erhärtet werden konnte, sei Müller am „nächsten Tage (11.4.1933)“ wieder entlassen

⁴⁶ Ebd., Bl. 11r.

⁴⁷ Ebd., Bl. 14.

⁴⁸ Ebd., Bl. 16f.

⁴⁹ Vgl. insgesamt ebd., Bl. 23-63.

⁵⁰ Generalstaatsanwalt Hamm an Polizeiverwaltung Lüdenscheid, Hamm den 31. Juli 1934, in: Ebd., Bl. 64.

worden. – Und andernorts: „Ueber die Behördenfeindlichkeit von Müller ist folgendes zu bemerken: Beim hiesigen Wohlfahrtsamt, bei dem Müller lange Zeit unterstützt worden ist, hat er bei gestellten Anträgen sich stets den Beamten gegenüber in herausfordernder Weise benommen. Sein Benehmen war so, dass er direkt die Missachtung der Beamten und dadurch der Behörde zum Ausdruck brachte. Genau so hat Müller sich auch benommen, als sein Vater im hiesigen Polizeigefängnis in Polizeihaft war, und aus diesem Grunde Entlassungsanträge stellte.“⁵¹

Warum Vor und Müller zwischen dem 31. Mai und 8. Juni 1934, also während ihrer jeweils zweiten Haftphase, kurzfristig nach Dortmund verlegt wurden, ist den Akten nicht zu entnehmen. Über drei Monate blieben sie 1934 im Lüdenscheider Gerichtsgefängnis in Untersuchungshaft und erhielten dorthin ihre Ladung zum Gerichtstermin in Hamm für den 10. September 1934.⁵² Müller wurde, wie erwähnt, freigesprochen, Vor erhielt eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren.⁵³ Da Vor zwei sehr junge Kinder hatte, bemühte sich seine Frau unablässig um eine Begnadigung und schrieb direkt an Reichskanzler Adolf Hitler.⁵⁴ Vor blieb übrigens ähnlich wie Welke während der nationalsozialistischen Herrschaft weiter unter Beobachtung der Lüdenscheider Geheimen Staatspolizei.⁵⁵

Im Zusammenhang mit den ‚Fällen‘ Müller und Vor ergibt sich – zusammenfassend – folgendes Bild: Während sie im Jahr der ‚totalitären Revolution‘ 1933 in Lüdenscheid vorübergehend kurze oder aber auch längere Zeit in „Polizeihaft“, nach zeitgenössischer Begrifflichkeit – wie es gelegentlich hieß – in „Schutzhaft“ gehalten worden waren, ohne dass ein Amtsgericht eine Untersuchungshaft verhängte und dabei mehrtätig, nämlich 2 bzw. 14 Tage, in den Polizeihaftzellen des Alten Rathauses einsaßen, wirken die Verfahrensabläufe 1934 deutlich formalisierter. Nunmehr wurden die „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ nur noch für eine ein- bis zweitägige Verhörphase durch die politische Polizei genutzt, nach Unterzeichnung der Verhörprotokolle die Beschuldigten aber an das Amtsgericht überführt, das Untersuchungshaft verhängte.

Ein anderes Beispiel: Der bei F.W. Assmann & Söhne beschäftigte Fabrikarbeiter Karl zur Heide wurde beschuldigt, an der „Aborttür“ dieser Firma Nachfolgendes, nicht immer orthografisch Korrektes niedergeschrieben zu haben „Hitler ist ein Aschloch Arbeiter glaubt nicht das Moskau Schläft Ernst Tählmann kämpft noch weiter für uns Arbeiter“. Karl zur Heide wurde am 6. März 1934 um 10.00 Uhr vorläufig festgenommen, vom

⁵¹ Kriminalbezirkssekretär Kammann an Generalstaatsanwalt, Lüdenscheid den 10.08.1934, in: Ebd.

⁵² Zustellungsurkunden, ebd., Bl. 73 f.

⁵³ Urteil vom 10.09.1934, ebd., Bl. 104-108.

⁵⁴ Anna Vor an Reichskanzler Adolf Hitler, Lüdenscheid, den 14.01.1936, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933-1945, Nr. 1175, Bl. 20-22.

⁵⁵ Anton Vor wurde 1938 erneut politisch ‚auffällig‘, als man ihm angebliche „staatsfeindliche Äußerungen“ zur Last legte. Ein Verfahren schwebte bei der Staatsanwaltschaft in Hagen, wurde allerdings niedergeschlagen. Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm bat am 21. März 1939 wegen säumiger Gerichts- und Haftkosten die Geheime Staatspolizei in Lüdenscheid um eine „Äußerung über die jetzige politische Haltung und die jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten.“ Die „Geheime Staatspolizei. Staatspolizeistelle Dortmund – Außenstelle Lüdenscheid, Friedrichstraße 3“ stellte Anton Vor, aus der Perspektive der Gestapo, ein ‚gutes‘ Zeugnis aus: Sein „Verhalten“ lasse „den guten Willen und das Bestreben seinerseits erkennen, wieder ein würdiges Mitglied der Volksgemeinschaft zu werden.“ Ein von einem Lüdenscheider Polizeibeamten durchgeführter „Besuch“, der „ganz unerwartet erfolgte“, zeigte, „daß seine Wohnung mit einem Führerbild geschmückt war.“ Vor konnte „eine sehr ansehnliche Sammlung von Plaketten und Winterhilfs-Abzeichen als Beweis seiner Beteiligung an Spenden und Sammlungen vorzeigen“. Er grüße mit „Heil Hitler“ und gehöre der Deutschen Arbeitsfront an; vgl. Generalstaatsanwaltschaft Hamm an Stapo Dortmund, Außendienststelle Lüdenscheid, Hamm, den 21.03.1939, Schreiben Gestapo Lüdenscheid an Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Lüdenscheid, den 04.04.1939 sowie anliegender „Bericht“, Lüdenscheid, den 04.04.1939, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933-1945, Nr. 1173, Bl. 156-158.

Polizeihauptwachtmeister Schmidt verhört, ein Protokoll gefertigt. Beim Amtsgericht Lüdenscheid wurde zur Heide bereits 90 Minuten später „eingeliefert“ und in die „Gef. Zel. No. 211“ verbracht. Amtsgerichtsrat Dr. Lohrmann ließ sich den Beschuldigten bereits am 7. März 1934 in der „Strafsache“ wegen „Beleidigung und Hochverrat“ vorführen, verfügte aber, den „Angeklagten [...] mangels Fluchtgefahr [zu] entlassen.“ Am 7. Juli 1934 wurde das Verfahren eingestellt, weil die Tat zur Heide nicht mit letzter Gewissheit nachgewiesen werden konnte, wenngleich Schriftvergleiche erhebliche Anhaltspunkte für die Urheberschaft des Beschuldigten boten.⁵⁶ Auch wenn es sich – ausdrücklich – um einen Unrechtsstaat handelte und zur Heide aus ‚politischen Gründen‘ vorläufig festgenommen worden war, scheinen sich bei diesem ‚Fall‘ nicht politisch-polizeilich Gesichtspunkte, sondern eine traditionelle strafprozessuale Vorgehensweise weitgehend durchgesetzt zu haben. Beim ‚Fall‘ zur Heide wird man das polizeiliche Handeln als ‚vorläufige‘ Festnahme qualifizieren müssen.

Von nachgerade zentraler Bedeutung für die Beurteilung des Polizeihandelns, damit gleichfalls für das Urteil über die Zellen im Alten Rathaus als Ort für ‚politische Häftlinge‘ oder als Orte kurzfristiger Ingewahrsamnahme in Lüdenscheid im Jahr der ‚totalitären Revolution‘ 1933 und schließlich für die Verdeutlichung der Inhalte der von Zeitgenossen benutzten Begriffe, etwa des Begriffes ‚Polizeihaft‘, ist der ‚Fall Ester, Regus, Weber‘. Der Lüdenscheider Arbeiter Werner Weber wurde am 20. September 1933 vom damaligen Polizeimeister Kammann in Polizeihaft genommen. Weber hatte „vor einigen Wochen“, also vermutlich im Juli 1933, ein „kommunistisches Informationsschreiben“ zur Weiterverbreitung an andere Personen übergeben. Weber gehörte angeblich einer „Sechsergruppe“ an, der ebenso Arnold Regus und Walter Wassilus zugerechnet wurden. Auch der Lüdenscheider Kellner Heinrich Hessmert stand im Verdacht, zu dieser Sechsergruppe zu gehören und wurde ebenfalls am 20. September gegen 19.30 Uhr von dem mehrfach erwähnten „SS Mann“ Theodor Wagner zur Wache gebracht und von Polizeiwachtmeister Busenius in den Gefängniszellen des Alten Rathauses in Polizeihaft genommen.⁵⁷

Nun setzte, wie die Protokolle der Lüdenscheider Polizeiverwaltung belegen, eine rege Verhörtätigkeit ein. Werner Weber und Heinrich Hessmert wurden am 21. September 1933 im Alten Rathaus intensiv zu den Sachverhalten befragt, wiesen aber die Vorwürfe weitgehend zurück. Dem Polizeibeamten Schmidt war es tags zuvor gelungen, den Lüdenscheider Arbeiter Arnold Regus „um 18.15 [...] in Polizeihaft“ zu nehmen. Ihn verhörte die politische Polizei am 21. September. Regus, Weber und Hessmert wurden am 22. September 1933 erneut vernommen, modifizierten ihre Aussagen und waren nun weitgehend geständig. Nach seiner Unterschrift unter das Protokoll erklärte Regus: „Ich habe diese Angaben bei meiner ersten Vernehmung verschwiegen, weil ich Angst hatte, von den Kommunisten beseitigt zu werden. Es ist mir bekannt, dass Verräter von den Kommunisten

⁵⁶ Bericht des Hauptwachtmeisters Schmidt zum Betreff „Verstoß gegen das Gesetz zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“, Lüdenscheid, den 27.02.1934; Verhörprotokoll Karl zur Heides, Lüdenscheid, den 06.03.1934 sowie „Bericht“ über Schriftprobenvergleich und Einlieferungsverfügung ins Gefängnis des Amtsgerichtes, Lüdenscheid, den 06.03.1934, Amtsgericht Lüdenscheid, Dr. Lohrmann an Amtsanwaltschaft in Hagen, Lüdenscheid, den 07.03.1934, und Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Einstellung des Verfahrens, Hamm, den 07.07.1934, alle in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933-1945, Nr. 707, Bl. 6, Bl. 10, Bl. 13.

⁵⁷ Vermerk des Polizeiobermeisters Kammann mit dem Betreff „Vorbereitung zum Hochverrat und Verstoß gegen das Gesetz gegen Neubildung von Parteien vom 14.07.1933“, Lüdenscheid, den 20.09.1933, Bl. 11, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933-1945, Nr. 14485, Bl. 11 v. u. r.; vgl. Vermerk des Polizeiwachtmeisters Busenius vom 21.09.1933, ebd.; die Einordnung der politischen Tätigkeiten von Regus und Weber in den geschichtlichen Zusammenhang bei Simon (wie Anm. 20), S. 433.

beseitigt werden.“⁵⁸ Es ist nicht mehr aufzuhellen, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln die Modifikationen der Geständnisse herbeigeführt wurden.

Was die Ermittlungstätigkeit der Lüdenscheider Polizei in diesem ‚Fall‘ anbelangte, ist es jedenfalls eine gesicherte Tatsache, dass es ihr gelungen war, einen Spitzel in kommunistische Kreise einzuschleusen. Polizeimeister Kammanns Vermerk vom 22. September 1933 gibt hierfür einen sicheren Beweis: „Von einer Vernehmung von [August] Hagedorn [...] wurde Abstand genommen, da sich dieser mit Wissen der Polizei und im Auftrage des ehem. Hilfspolizeibeamten SS Mann Theodor Wagner [...] mit den infrage kommenden Kommunisten in Verbindung gesetzt und die erhaltene kom. Informationsschrift sofort der Polizei – durch Wagner – übergeben hat. Der SS Mann Wagner arbeitet bereits seit der totalitären Revolution mit der Polizei zusammen, Lüdenscheid, den 22.9.33, Kammann Pol. Mstr.“⁵⁹

Die Ermittlungen konnten auf Grundlage der neuen Aussagen fortgesetzt werden. Der Glasschleifer Alfred Ester aus Hagen und der Fabrikarbeiter Gustav Peters aus Höh bei Valbert wurden am 22. bzw. 23. September 1933 verhört.⁶⁰ Nachdem sich die Festgenommenen teilweise zwei oder drei Nächte in Polizeihaft in den Haftzellen des Alten Rathauses befunden hatten, wurden „Ester, Regus, Peters u. Weber unter Vorführung an das Amtsgericht hier weitergereicht“. Die politische Polizei in Lüdenscheid vertrat im Hinblick auf den Haftverbleib der teilweise noch sehr jungen Kommunisten eine eindeutige Position. Kammann versah die Papiere, mit denen die in Polizeihaft Genommenen an das Amtsgericht ‚weitergereicht‘ worden waren, mit einem diesbezüglich eindeutigen Vermerk: „Sollten die Genannten nicht in Untersuchungshaft genommen werden, dann bitte ich um Benachrichtigung, da ich die Genannten dann in Polizeihaft nehmen werde.“⁶¹

Die vier Personen wurden „am 23. Septbr. 1933 10.3/4 Uhr“ in die „Gef. Zel. No. 105-108“ im Gerichtsgefängnis des Amtsgerichtes Lüdenscheid „eingeliefert“. Die Vorführung vor den Richter des Amtsgerichts, Dr. Lohrmann, am 23. September führte zu folgendem Ergebnis: „Dem Beschuldigten Ester wurde anliegender Haftbefehl verkündet [...]. Den anderen Beschuldigten ist eröffnet worden, dass zunächst ein richterlicher Haftbefehl noch nicht ergehe, dass sie aber lt. Mitteilung der Polizei in Polizeihaft bleiben müssen.“⁶² Der Oberreichsanwalt in Leipzig, der Reichsjustizminister, der preußische Justizminister sowie der Generalstaatsanwalt in Hamm wurden vom Oberstaatsanwalt in Hagen am 27. September 1933 darüber informiert, dass sich Ester im „Gerichtsgefängnis in Lüdenscheid in Untersuchungshaft“ befinde, die „Arbeiter Weber, Regus und Peters“ hingegen seien von der „Ortspolizeibehörde in Lüdenscheid in Schutzhaft genommen“ worden.⁶³ Was bedeutete es für die Betroffenen konkret, wieder in „Polizeihaft“ bzw. in „Schutzhaft“ genommen zu werden? Entweder verblieben sie temporär im Gerichtsgefängnis ohne Haftbefehl auf polizeiliche Anordnung oder wurden in die Haftzellen des Alten Rathauses in „Polizeihaft“ zurückgeführt, bis ein weiterer ‚Verbringungsort‘ für sie gefunden werden konnte. In einem

⁵⁸ Verhörprotokolle Weber und Hessmert, Lüdenscheid, den 21.09.2009, in: Ebd., Bl. 22f; Vermerk Schmidts zur Festnahme von Regus, Lüdenscheid, den 20.09.1933, in: Ebd., Bl. 24; Verhörprotokoll Regus, Lüdenscheid, den 21.09.1933, in: Ebd., Bl. 24; Zweitvernehmungsprotokolle von Weber, Regus und Hessmert vom 22.09.1933, Lüdenscheid, den 22.09.1933, in: Ebd., Bl. 25f.

⁵⁹ Vermerk von Polizeimeister Kammann vom 22.09.1933, in: Ebd., Bl. 27; zum Denunzianten auch Simon (wie Anm. 20), S. 422.

⁶⁰ Verhörprotokoll Ester, Lüdenscheid, den 22.09.1933, und Verhörprotokoll Peters, Lüdenscheid, den 23.09.1933, in: Ebd., Bl. 28 und 30.

⁶¹ Vermerk Kammann, Lüdenscheid, den 23.09.1933, in: Ebd., Bl. 30f.

⁶² Ebd., Bl. 31 f.; Vermerk Dr. Lohrmann vom 23.09.1933, in: Ebd., Bl. 33.

⁶³ Ebd., Bl. 36.

„Bericht“ an die Generalstaatsanwaltschaft Hamm teilte Kammann am 16. Dezember 1933 diesbezüglich mit: „Weber und Regus befinden sich im Konzentrationslager Börgermoor, Krs. Papenburg“.⁶⁴ Am 2. Weihnachtsfeiertag, dem 26. Dezember 1933, wurde die Anklageschrift für Ester, Regus und Weber fertiggestellt.⁶⁵ Jenes bedeutete für die beiden KZ-Häftlinge zumindest, dass für sie innerhalb eines absehbaren Zeitraumes die unsäglichen Bedingungen der „Schutzhaft“ im Konzentrationslager beendet sein würden.

Was ging der Anklageerhebung voraus? Gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm hatte der Lüdenscheider Amtsrichter Dr. Lohrmann seine Entscheidungen vom 23. September 1933 zu begründen: „Dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls wegen Verleitung zum Hochverrat gegen Weber, Regus und Peters“ sei „bisher nicht stattgegeben worden. Diese 3 Beschuldigten, die erst 20 bzw. 18 Jahre alt“ seien, besäßen „kein eigenes Urteil“. Es handele sich „nach Ansicht der hiesigen Kriminalpolizei wohl nur um Mitläufer des Kommunismus. [...] Die Verbindung dieser 3 Beschuldigten mit Ester scheint auch nach dem 14.7.33 (Ges. gegen die Umbildung von Parteien) nicht mehr bestanden zu haben. Anhaltspunkte für eine solche Annahme liegen jedenfalls nicht vor. Aus allen diesen Gründen ist bisher ein Haftbefehl gegen Weber, Regus und Peters nicht erlassen worden. Weber und Regus befinden sich im Lager, Peters ist auf freiem Fuß nach Angabe der Kriminalpolizei.“⁶⁶

Erheblichen Einfluss auf die Erhebung der Anklage gegen Weber und Regus dürfte das protokollierte Ergebnis der Befragung des Lüdenscheider Fabrikarbeiters August Hagedorn, die am 5. Dezember 1933 durchgeführt wurde, gehabt haben. Hagedorn, Polizei- und Parteispitzel, war am 21. und 22. September, als sich die von ihm Ausgeforschten bereits in Polizeihaft befanden, nicht vernommen worden, hatte aber – in enger Zusammenarbeit mit dem Hilfspolizisten und SS-Mann Theodor Wagner – die entscheidenden Hinweise geben können. Der 20 Jahre alte Mann, etwa gleichen Alters wie Weber und Regus, gab im direkten Vorfeld der Anklageerhebung zu Protokoll: „Durch meine ehemalige Mitgliedschaft bei der KPD (etwa bis Ende 1930) war ich Arnold Regus bekannt. Eines Tages Anfang Juli trat Regus an mich heran und sagte, er wolle mich mal mit einem Hagener Jungen bekanntmachen [Ester]. [...] Später sagte Ester zu mir, dass er beabsichtige, im Stadtzentrum eine kommunistische Sechsergruppe zu bilden. Er begründete seinen Vorschlag damit, dass dieses von der Leitung der KPD gewünscht werde. Ich“, so Hagedorn, „muss noch bemerken, dass ich, bevor ich mit Regus zusammen gekommen war, mich mit SS. Mann Wagner [...] in Verbindung gesetzt hatte und dieser mich beauftragt hatte, mich zum Schein auf alles, was Regus und seine Parteifreunde vorschlugen, einzugehen. Der Zweck der Maßnahme war nach Angabe von Wagner, auf diese Art und Weise die kommunistischen Gruppen herauszufinden, um die Mitglieder dann später restlos festnehmen zu können.“ Und in der Mitte seines

⁶⁴ „Bericht“ Kammann an Generalstaatsanwalt Hamm, Lüdenscheid, den 16.12.1933, in: Ebd., Bl. 51; vgl. auch Reinhard Rolfes, Börger und der Zweite Weltkrieg, in: Gemeinde Börger/Heimatverein Börger (Hg.), Börger – Geschichte des Hümmlingdorfes. Naturraum, Geschichte, Gegenwart, Börger 2005, S. 449-530. Das Konzentrationslager Börgermoor war eines der ersten Konzentrationslager und wurde im Juni 1933 für 1.000 „Schutzhäftlinge“ fertiggestellt und belegt. Ab April 1934 war es Strafgefangenenlager des Reichsjustizministeriums. – 1933 wurden politische Häftlinge vor allem aus den Industriegebieten an Rhein und Ruhr nach Börgermoor verbracht. Die Bewachung wurde in der ersten Zeit noch von Osnabrücker Schutzpolizisten durchgeführt, ab Juli 1933 wurden sie jedoch von Wachmannschaften der SS-Gruppe West abgelöst. Die SS führte im Lager ein striktes Regime durch und Beschwerden aus der Bevölkerung bewirkten, dass die Bewachung ab Ende Oktober 1933 wieder durch die Polizei erfolgte, die die Wachmannschaften zum großen Teil aus SA-Angehörigen rekrutierte. Die Häftlinge bauten das Lager Börgermoor und das Konzentrationslager Esterwegen auf und wurden bei der Moorkultivierung eingesetzt.

⁶⁵ Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hamm gegen Ester, Regus, Weber, Hamm, den 26.12.1933, in: Ebd., Bl. 56-59; zur „Schutzhaft“ und zu den Konzentrationslagern auch Simon (wie Anm. 20), S. 433.

⁶⁶ Amtsgericht Lüdenscheid, Dr. Lohrmann, an Generalstaatsanwalt Hamm, Lüdenscheid, den 01.12.1933, in: Ebd., Bl. 52.

Vernehmungsprotokolls führte Hagedorn weiter aus: Später „habe ich jedoch kein Material von Regus und Weber erhalten. Ob sie mir nicht trauten oder ob sie kein kommunistisches Material mehr bekommen hatten, kann ich nicht sagen. Nachdem der SS. Mann Wagner dann das Material Informationsstück bei der Polizei abgegeben hatte, was zur Verhaftung von Ester, Weber und Regus führte, habe ich mich nicht mehr um die kommunistischen Umtriebe gekümmert. Dieses war mir auch nicht möglich, weil man durch meine Freilassung scheinbar in kommunistischen Kreisen gemerkt hatte, dass ich für die NSDAP bzw. Polizei tätig war.“⁶⁷

Auf der Basis dieser Aussage konnte nun die Anklage gegen Regus und Weber erhoben werden, und zwar, weil sie zu „Lüdenscheid in den Monaten Juni bis September 1933 das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet“ hätten. Dies sei ein „Verbrechen, strafbar nach §§ 81 Ziffer 2, 86, 86a Strafgesetzbuch“.⁶⁸ Der Haftbefehl gegen Regus wurde über die „Verwaltungsdirektion des staatlichen Konzentrationslagers in Papenburg“ zugestellt, die Haftbefehle gegen Ester und Weber, der nach Auskunft der Kommandantur des Konzentrationslagers Papenburg am 22. Dezember 1933 in das Gerichtsgefängnis Lüdenscheid überstellt worden war, jeweils in das Gefängnis des Lüdenscheider Amtsgerichtes.⁶⁹ Das Urteil wurde am 27. Februar 1934 vom II. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Hamm gesprochen. Wegen des „Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 86 StGB“ seien die Angeklagten „schuldig“ und wurden deshalb verurteilt: „Ester zu 1 Jahr 8 Monaten Gefängnis, Regus zu 1 Jahr 5 Monaten Gefängnis, Weber zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis“.⁷⁰

Im ‚Fall‘ Regus stellte sich später der zeitliche Ablauf, freilich aus der Erinnerung, rückblickend etwas anders dar. Der Kreissonderhilfsausschuss verlegte 1948 auf der Grundlage der durch ihn getroffenen Feststellungen, die auf Angaben von Regus beruhten, das Datum von Regus' Festnahme nach vorn, und zwar auf den 1. September 1933. Dies war aber eindeutig falsch, denn die dem Kreishilfesausschuss nicht vorliegende Akte der Generalstaatsanwaltschaft zu Hamm enthielt authentische Originalvermerke aus den Jahren 1933/34. Die Feststellungen des Kreissonderhilfsausschusses boten aber zusätzliche Informationen über den weiteren Haftverlauf: „Regus gehörte vor 1933 der kommunistischen Jugend an. Nach 1933 gründete er mit noch einigen Gesinnungsgenossen eine illegale kommunistische Jugendgruppe. Auf Grund dieser Tätigkeit wurde er verhaftet und in das Lüdenscheider Gerichtsgefängnis eingeliefert. Hier befand er sich bis zum 6.10.33. Am 6.10.33 wurde er in das K.Z. Neusustrum überführt. Im Lager 5 dieses K.Z. befand er sich bis Anfang Januar 34. Anfang Januar 34 wurde er in das Lager 1 Börgermoor gebracht. Von da wurde er dann nach Hamm überführt, wo am 27.2.34 seine Verurteilung wegen Vorbereitung zum Hochverrat durch den 4. Senat zu 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis erfolgte.“⁷¹ Warum

⁶⁷ Protokoll August Hagedorn, Lüdenscheid, den 05.12.1933. Die Befragung wurde durchgeführt von Polizeimeister Kammann; vgl. ebd., Bl. 48f.

⁶⁸ Anklageschrift (wie Anm. 65).

⁶⁹ Die betreffenden Aktenstücke vom Dezember 1933 und Januar/Februar 1934 finden sich ebd., Bl. 60-86, bes. Bl. 66.

⁷⁰ Urteil, Hamm, den 27.02.1934, in: Ebd., Bl. 93-96.

⁷¹ Oberstadtdirektor Lüdenscheid, Kreissonderhilfsausschuss, an Arnold Regus, Lüdenscheid, den 22.12.1948, in: Stadtarchiv Lüdenscheid, B 41352, Entschädigungsakten, LS 3 – 2, Bl. 163. Regus blieb bei der Darstellung seiner Haftzeiten. Am 04.02.1957 gab er die „eidesstattliche Versicherung“ ab, dass die Zeit „(s)einer Inhaftierung vom 1.9.1933 bis 15.5.1935“ sich erstreckt habe; vgl. die eidesstattliche Versicherung von Arnold Regus, Lüdenscheid, den 04.02.1957, in: Ebd., Bl. 179. – Das Lager Neusustrum wurde am 01.09.1933 als drittes Konzentrationslager im Emsland nach Börgermoor und Esterwegen fertiggestellt, mit Kapazitäten für 1.000 Gefangene. Die Leitung übernahm SS-Obersturmführer Emil Faust, der zuvor schon im KZ Esterwegen durch besondere Grausamkeit aufgefallen war. Das Konzentrationslager-System wurde 1934 neu geordnet. Wie

Regus ein früheres Datum seiner Verhaftung angab, ist nicht nachvollziehbar. Unter Hinzuziehung dieser Darstellung ist davon auszugehen, dass Regus zwischen dem 20. und 23. September sich in den Polizeihaftzellen des Alten Rathauses befand und sich zwischen dem 23. September und 6. Oktober als Polizeihäftling in „Schutzhaft“ in einer Zelle des Gerichtsgefängnisses einsaß, ohne dass hierfür eine richterliche Verhängung einer Untersuchungshaft vorlag.

Jedenfalls ergibt sich aus der Schilderung des Gesamtzusammenhangs: Die Lüdenscheider Werner Weber und Arnold Regus wurden auf Anordnung der Polizei, nachdem sie sich zwei oder drei Tage in den Polizeihaftzellen des Alten Rathauses in Polizeihaft befunden hatten, ohne richterliche Verfügung mehrere Monaten in Schutzhaft gehalten. Diese Vorgehensweise war nicht durch eine Anordnung der Jurisdiktion gedeckt, sondern resultierte aus dem Polizeihandeln, also aus dem Handeln der lokalen polizeilichen Exekutive, die sich in der Hand einer totalitären Partei befand. Dietmar Simon schätzt, dass etwa ein fünftel der KPD-Mitglieder auf diesem oder vergleichbarem Wege in der ersten Hälfte des Jahres 1933 in Haft genommen worden waren.⁷² Die Zahl von Lüdenscheider Häftlingen in Schutzhaft, also politischen Häftlingen, kann aber nicht exakt quantifiziert werden.

Ähnlich wie bei Regus und Weber verhält es sich im „Fall“ Hans Kraus, der bis zum April 1933 beim Stadtbauamt der Stadt Lüdenscheid beschäftigt und vor der ‚Machtergreifung‘ als Stadtverordneter und KPD-Funktionär innerstädtisch recht bekannt gewesen war. Einzelheiten des Haftverlaufes im Hinblick auf seine Verbringung und seinen Verbleib in den Zellen des Alten Rathauses sind nicht mehr exakt zu rekonstruieren, weil die Akten der Generalstaatsanwaltschaft zu Hamm zum ‚Fall‘ Kraus vernichtet worden sind. Der bereits mehrfach erwähnte, nunmehrige Kriminalobermeister a. D. Kammann konnte am 15. Juni 1949 aber bestätigen, dass die Verhaftung von der Kriminalpolizei durchgeführt worden sei, deren „Leiter“ – neben dem Leiter der „Exekutivpolizei“ Ranocha – er damals war. Über die „genaue Zeit der Inhaftierung“ könne er zwar „keine bestimmten Angaben“ machen. Die im Nachgang ermittelte „Inhaftierungszeit vom 15.4.1933-25.4.1933 im Polizeigewahrsam Lüdenscheid, vom 25.4.1933-22.7.1933 im Hilfsgefängnis Benninghausen, vom 20.7.1933-15.11.1933 im K.Z. Lager Börgermoor/Papenburg“ waren seiner Auffassung nach jedoch zutreffend.⁷³ Weitere Ermittlungen ergaben, dass Kraus bereits am „11.4.1933 [...] in polizeiliche Schutzhaft genommen worden“ war.⁷⁴ Auch dieser Haftverlauf macht deutlich, dass keine Verbringung in ein Gefängnis nach vorheriger Anordnung einer Untersuchungshaft durch einen Richter, also etwa in Form einer Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis in Lüdenscheid oder in Dortmund, erfolgte, sondern Kraus vielmehr ohne eine solche Verhängung über mehrere Monate, davon zwei Wochen in Lüdenscheid und gewiss einige Tage im Alten Rathaus, in Polizeihaft, nach zeitgenössischer Begrifflichkeit auch gelegentlich als „Schutzhaft“ bezeichnet, gehalten worden war.

So wie bei Kraus verhielt es sich auch bei Arthur Moritz. Jener war, wie er eidesstattlich versicherte, „vor der NS-Machtergreifung eingeschriebenes KPD-Mitglied und zugleich Unterbezirksleiter des kommunistischen Jugendverbandes in Lüdenscheid.“ „Ich“, so Moritz, „wurde am 28. Februar 1933 wegen meiner politischen Einstellung und auch Betätigung (ich

andere Emslandlager auch, wurde Neusustrum im April 1934 als KZ aufgelöst. Der preußischen Justizverwaltung unterstellt, fungierte es von diesem Zeitpunkt an als Strafgefangenenlager.

⁷² Simon (wie Anm. 20), S. 431.

⁷³ Bescheinigung Kammanns, Lüdenscheid, den 15.06.1949, in: Stadtarchiv Lüdenscheid, B 41355,

Entschädigungsakten, LS 3 – 5, Bl. 266; zu Hans Kraus und dem Zusammenhang Simon (wie Anm.20), S. 431.

⁷⁴ Oberstadtdirektor Lüdenscheid, Kreissonderhilfeausschuss, an Hans Kraus, Lüdenscheid, den 23.08.1949, in: Ebd., LS 3 – 5, Bl. 271.

war nämlich nicht nur kommunistisch eingestellt, hatte mich vielmehr in politischen Versammlungen als Redner betätigt) in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März 1933 durch Polizeibeamte und SA-Mitglieder festgenommen. Ich wurde zunächst in das Polizeigefängnis im Rathaus gebracht. Dort wurde ich etwa 8 Tage lang festgehalten. Mit 4 bis 5 anderen Personen, die ebenfalls festgenommen waren, wurde ich dann mittels LKW nach Dortmund geschafft. In Dortmund befand sich im Lübbeckehof eine Sammelstelle von Personen, die für Konzentrationslager bestimmt waren, d. h. für Schutzhaft. Etwa bis Juni oder Juli habe ich in Dortmund gesessen. Dann kam ich zusammen mit anderen mittels Transport in das Hilfskonzentrationslager nach Benninghausen. Dort mag ich 14 Tage bis 3 Wochen gewesen sein. Von Benninghausen kam ich in weitere Schutzhaft nach Börgermoor.“ Dann wurde er nach Esterwegen verbracht. „Insgesamt“, so Moritz, „bin ich in politischer Schutzhaft gewesen von Februar 1933 bis Juni 1934.“⁷⁵ Arthur Moritz wurde circa 24 Stunden nach dem Reichstagsbrand, für den die Nationalsozialisten die Kommunisten verantwortlich machten, für mehrere Tage in den Polizeihaftzellen des Alten Rathauses inhaftiert; in seinem ‚Fall‘ gab es nach Ausweis der Quelle keine Vorführung vor dem Amtsrichter, eine Untersuchungshaft wurde nicht verhängt, Moritz verblieb vielmehr weit über ein Jahr in Schutzhaft. Seine gesamte Haftzeit, auch die in einer der Polizeihaftzellen des Alten Rathauses, wird man als politische Haft charakterisieren müssen. Es gibt keinen erkennbaren Grund – abgesehen von der Tatsache, dass die räumlichen Kapazitäten der vier Polizeihaftzellen im Alten Rathaus für den Haftverbleib zahlreicher politischer Häftlinge nicht ausreichten – die Schutzhaft in Lüdenscheid von der Schutzhaft in den Konzentrationslagern in juristischer Hinsicht abzugrenzen. Dass die Behandlung der Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern eine andere gewesen sein mag als die in den Lüdenscheider Polizeihaftzellen, darf man vermuten; dabei ist allerdings zu bedenken, dass während der ‚totalitären Revolution‘ die regulären Polizeikräfte von SA-, SS- und Stahlhelm-Kräften unterstützt wurden. Es gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass die Lüdenscheider SS-Männer mit Kommunisten im Jahr der ‚totalitären Revolution‘ qualitativ anders umgegangen sind als die SS-Leitungen und -besatzungen in den Konzentrationslagern. Diese Konzentrationslager der Jahre 1933/34 freilich sind von denjenigen zu unterscheiden, in denen in den 1940er Jahren der Genozid systematisch durchgeführt wurde.

Gleich in mehrfacher Hinsicht von Interesse ist der „Fall“ des Bauarbeiters Karl Matthinsen, der zu den zentralen Persönlichkeiten der KPD in Lüdenscheid gehörte hatte. Er wurde nach längerer Fahndung am 9. Juli 1933 festgenommen und noch am selben Tag in das Gerichtsgefängnis in Lüdenscheid in die Haftzelle 63 überführt.⁷⁶ In der Wohnung Matthinsens hatte die politische Polizei – an der Spitze des ‚Durchsuchungstrupps‘ stand der bereits mehrfach erwähnte SS-Mann Theodor Wagner – am 31. März 1933 circa 1.200 illegale Flugblätter und anderes Material gefunden. Einen Tag nach seiner Festnahme, am 10. Juli, wurde er im Amtsgericht dem Amtsgerichtsrat Dr. Degenhardt vorgeführt, der Haftbefehl erließ und Untersuchungshaft anordnete. Matthinsen verblieb längere Zeit im Lüdenscheider Gerichtsgefängnis.⁷⁷ Zuvor hatte Polizeihauptmann Ranocha als Leiter der Lüdenscheider „Exekutivpolizei“, vor allem seit dem 4. April 1933, allen Grund, die Fahndung nach Matthinsen erheblich voranzutreiben.⁷⁸ Bereits am 1. April 1933 nämlich „wurden sieben Führer der hies. SPD und des Reichsbanners in Schutzhaft genommen, weil

⁷⁵ Aussage Moritz, Anhörungsprotokoll der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichtes Lüdenscheid, Lüdenscheid, den 01.06.1959, in: Stadtarchiv Lüdenscheid, B 41356, Entschädigungsakten, LS 3 – 6, Bl. 199f.; zu den zahlreichen Hausdurchsuchungen bei Lüdenscheider Kommunisten am 28.02.1933 auch Simon (wie Anm. 20), S. 421; nach Simon wurden insgesamt bis zu 30 Kommunisten in Haft genommen; ebd.

⁷⁶ „Bericht“ Kammanns, Lüdenscheid, den 09.07.1933, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933-1945, Nr. 13828, Bl. 8 r; zur Einordnung Simon (wie Anm. 20), S. 424-431, bes. S. 427.

⁷⁷ Protokoll mit Aussage von Matthinsen, Lüdenscheid, den 10.07.1933, in: Ebd., Bl. 10.

⁷⁸ „Bisheriger Ermittlungsbericht“ Ranochas, Lüdenscheid, den 04.04.1933, in: Ebd., Bl. 26.

sie in dem dringenden Verdacht standen, von der Herstellung eines illegalen Flugblattes gewusst bzw. die Herstellung dieses Flugblattes und seine Verbreitung geduldet zu haben.“ Es waren der Stadtverordnete Karl Jüngermann, der Stadtverordnete August vom Orde, der Stadtverordnete und ADGB-Geschäftsführer Willi Bürger, der „Filialleiter der SPD Zeitungsgeschäftsstelle“ Wilhelm Kattwinkel, der „Kreisleiter des Reichsbanners“ und Postinspektor Heinrich Knepper, „Reichsbannermann“ Albert Müller und „Reichsbannermann“ Erwin Welke. „Nachdem die eingehenden Ermittlungen ergeben hatten, dass der Verdacht unbegründet war, und sich herausgestellt hatte, dass dieses Flugblatt von der KPD hergestellt und verbreitet worden war, erfolgte am 3.4.33, 12 Uhr, die Freilassung der Inhaftierten. Die Leitung der NSDAP wurde von dem Ergebnis der Ermittlungen und der Freilassung in Kenntnis gesetzt.“⁷⁹ Die Verhöre wurden am 2. April 1933 von der Lüdenscheider Polizeiverwaltung durchgeführt und protokolliert. Seitens der Lüdenscheider Polizeiverwaltung unterzeichneten Kriminalassistent Turk und Polizeimeister Kammann – dieser u.a. bei Wilhelm Kattwinkel, jener u.a. bei Erwin Welke.⁸⁰

Der „Fall“ Matthinsens gewährt erneut einen Einblick in die Funktion und Arbeitsweise der Durchsuchungstrupps der Hilfspolizei, insbesondere der in ihr vertretenen Angehörigen der Lüdenscheider SS. Nach einer „Vorladung“ erschien der am 15. August 1933 aus der ‚Hilfspolizei‘ ausgeschiedene „SS. Mann Theodor Wagner“: Er gab zu Protokoll: „Am 30.3.1933 hatte ich in Erfahrung gebracht, dass 2000 Blatt Saugpost von dem Geschäft Sasse in der Wohnung von Matthinsens geschafft worden war. Da ich schon lange den Verdacht hatte, dass die verbotene kommunistische Zeitschrift ‚Zeitspiegel‘ in der Wohnung des Matthinsens gedruckt bzw. zusammengestellt wird, habe ich abends etwa ab 9 Uhr zusammen mit mehreren Kameraden der S.S. die Wohnung des Matthinsens überwacht. Als ich leise durch die offene Haustür den Hausflur zum h(!)orchen betreten wollte, hörte ich, wie die Küchentür von Matthinsens plötzlich abgeschlossen wurde.“ Wagner schildert im Folgenden die weitere Durchsuchung. Die Tür war nicht von Mathinsens verschlossen worden, sondern von einer anderen Person. „Damit diese Person nicht entkam, eilte ich hinter dieser her. Direkt vor der Haustür wurde die Person (Wüllrich) von dem S.S. Kollegen Müller in Empfang genommen und festgehalten. Wüllrich schickte ich mit dem S.S. Kollegen Müller zur Wache und erbat mir durch diesen gleichzeitig 2 Polizeibeamte zur Durchsuchung der Wohnung von Matthinsens. Kurz darauf erschienen 2 Polizeibeamte, mit denen ich im Beisein von S.S. Kameraden Crummenerl, Dr. Hamman und Müller die Wohnung von Matthinsens betrat und eine gründliche Durchsuchung vornahm. Die Intensität der Durchsuchung schien Wagner gerechtfertigt zu sein, weil das „Haus von Matthinsens als eine der Hauptsammelstellen der hiesigen Kommunisten diente“. Dieser Eindruck erwies sich, so Wagner, als zutreffend: „Zwei Wochen später, am 12.4.1933, hatten wir wiederum kommunistische Zusammenkünfte in der Wohnung von Matthinsens festgestellt.“⁸¹

Die hier exemplarisch und abschließend wiedergegebene Tätigkeit eines ‚Durchsuchungstrupps‘ unter Leitung des SS-Mannes Theodor Wagner lässt deutlich werden, wie effektiv die Zusammenarbeit der Lüdenscheider ‚Hilfspolizei‘ mit der Lüdenscheider politischen Polizei funktionierte. Im Jahr der ‚totalitären Revolution‘ bestand hier eine geradezu symbiotische Nähe. Impulse und Weisungen gingen vornehmlich von der Hilfspolizei aus. Sie, die Exekutivpolizei der NSDAP, war es, die informell – auch wenn dies aktenmäßig nicht erweislich ist – in Lüdenscheid über den Verbleib in Schutzhaft bzw.

⁷⁹ „Bericht“ Ranochas, Lüdenscheid, den 03.04.1933, in: Ebd., Bl. 28.

⁸⁰ Alle Protokolle der Lüdenscheider Polizeiverwaltung, in: Ebd., Bl. 37-44, Verhörprotokolle Kattwinkels und Welkes, Bl. 38f.

⁸¹ Protokoll der Befragung von Theodor Wagner, Lüdenscheid, den 16.09.1933, in: Ebd., Bl. 60r-61r.

Polizeihaft entschieden haben dürfte, selbst und gerade dann, wenn eine Untersuchungshaft durch einen Richter nicht angeordnet worden war.

Von den bundesrepublikanischen Behörden jedenfalls ist auch und gerade für Vorgänge in der Zeit direkt nach der Machtergreifung, also im Jahr der ‚totalitären Revolution‘, anerkannt worden, dass es sich bei den Inhaftierungszeiten in Lüdenscheid, ob nun in den Polizeihaftzellen oder im Gerichtsgefängnis, im Wortlaut, um „politische Haft“ gehandelt habe. Als Beispiel sei angeführt der Entschädigungsfall des seit 1932 als Lüdenscheider Ortsvorsitzender fungierenden KPD-Funktionärs Alex Ueßler, der in der Zeit vom 01.03.1933 bis zum 11.03.1933 in Lüdenscheid in einer Haftzelle des Amtsgerichts inhaftiert worden war. Vom Lüdenscheider Amt für Wiedergutmachung wurde Ueßler im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung im Amtsgericht als „polizeilicher bzw. politischer Schutzhäftling“ bezeichnet, seine Haft, wie gesagt, als „politische Haft“ qualifiziert.⁸²

7. Die Fortentwicklung der Geheimen Staatspolizei in Lüdenscheid

Die Quellenlage zur Geheimen Staatspolizei in Lüdenscheid ist schlecht. Ihre Geschichte liegt weitgehend im Dunkeln, weil alle zusammenhängenden und aussagekräftigen Akten 1945 systematisch vernichtet worden sind. Sicher ist jedenfalls, dass sich in Lüdenscheid, wie bereits mehrfach erwähnt worden ist, eine Außenstelle der Staatspolizeistelle Dortmund der Geheimen Staatspolizei befand. Nachgewiesen werden kann, dass die Lüdenscheider Außenstelle im Dezember 1942 aufgelöst wurde und in den Zuständigkeitsbereich der Hagener Außenstelle fiel. Namentlich bekannt ist beispielsweise ein gewisser Franz Rütter, der zwischen 1938 und 1942 in der Lüdenscheider Außenstelle zunächst in der Funktion eines Kriminalassistenten tätig gewesen ist.⁸³ Nach Matthias Wagner wurde 1936 die Gestapo-Außenstelle Lüdenscheid in der Friedrichsstraße 3 eingerichtet.⁸⁴ Diese Datierung macht Sinn, wurde doch am 10. Februar 1936 das Gesetz über die Geheime Staatspolizei erlassen.⁸⁵ Freilich war für Preußen per Gesetz schon am 26. April 1933 das Geheime Staatspolizeiamt geschaffen worden (Gestapa). Der personelle Unterbau der Gestapa in den Regierungsbezirken wurde aus den bereits vorhandenen politischen Abteilungen bei den Polizeiverwaltungen rekrutiert. Dieses Gesetz vollzog gleichsam nur nach, dass Polizeibeamte auf der Grundlage der oben angeführten „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, die die Rechtspraxis der polizeilichen „Schutzhaft“ legitimierte, tätig wurden. Wie sich in Lüdenscheid der Personalbestand der politischen Polizei nach dem 28. Februar 1933 entwickelte, ist bereits im Abschnitt 5 hinreichend dargestellt worden. Auch und gerade nach der Schaffung des Gestapa, also nach dem 26. April 1933, dürfte dieser Personalbestand nicht rückläufig gewesen sein. In den letzten Monaten des Jahres 1933 und dann 1934 mag sich die Zahl der Hilfspolizisten verringert haben – Indizien dafür sind genannt worden, denn einige Personen, die zu dieser Hilfspolizei gehörten, hatten Zeugnisse bzw. dienstliche Beurteilungen anlässlich ihres Ausscheidens erhalten.

Wie hoch schließlich der Personalbestand der Lüdenscheider Geheimen Staatspolizei nach der Schaffung der Gestapo (10. Februar 1936) tatsächlich war und welche personelle

⁸² „Ermittlungsbericht zum Entschädigungsantrag des Herrn Kurt Uessler“ des Amtes für Wiedergutmachung, Amt für Wiedergutmachung, Lüdenscheid, an Regierungspräsidium Arnsberg, Lüdenscheid, den 22.03.1962, in: Stadtarchiv Lüdenscheid, B 41382, Entschädigungsakten, LS 3 – 21, Bl. 256, sowie Anfrage des Amtes für Wiedergutmachung an das Amtsgericht in Lüdenscheid, Lüdenscheid, den 04.01.1962, in: Ebd., Bl. 249.

⁸³ Ralf Blank, Hagen im Zweiten Weltkrieg. Bombenkrieg, Kriegsalltag und Rüstung in einer westfälischen Großstadt 1939-1945, Essen 2008, S. 78 und S. 388f.

⁸⁴ Westfälische Rundschau, Ausgabe Lüdenscheid, vom 05.02.2009.

⁸⁵ Hostert (wie Anm. 13), S. 943.

Unterstützung sie noch von den Hilfspolizeikräften die politische Polizei erhielt, lässt sich nach den bisher bekannten Quellen nicht ermitteln.

Die Gestapo in Lüdenscheid überwachte jedenfalls auch diejenigen, die bereits wegen politischer Delikte verurteilt worden waren und sich wieder auf freiem Fuß befanden. So hatte man den Sattler und Polsterer Johann Lenzewski, der vor seiner Verurteilung in der Hochstraße in Lüdenscheid gelebt hatte, am 18. Juni 1936 zu 18 Monaten Gefängnis wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ verurteilt. Am 7. März 1939 fragte der Generalstaatsanwalt zu Hamm bei der Geheimen Staatspolizei in Lüdenscheid an, ob Aussagen über dessen derzeitige „politische Haltung“ getroffen werden könnten. Die Außendienststelle recherchierte, konnte aber keine Auffälligkeiten feststellen. Abgezeichnet wurden solche Vorgänge stets von dem SS-Offizier Karl Gertenbach, der zwischen 1936 und 1942 die Außenstelle Lüdenscheid der Geheimen Staatspolizei leitete.⁸⁶

In den Zuständigkeitsbereich der Gestapo fiel ebenso das Arbeitserziehungslager Hunswinkel bei Lüdenscheid, dessen Bewachung allerdings die personellen Kapazitäten der Dortmunder Gestapo-Leitstelle überforderte, weshalb man auf Angehörige der Ordnungspolizei zurückgriff. Das waren vermutlich Lüdenscheider Polizisten. Als Leiter des Arbeitserziehungslagers fungierte zunächst ein Kriminalsekretär, später ein Kriminalobersekretär der Dortmunder Gestapo. Dabei handelte es sich um den bereits erwähnten Karl Gertenbach, den vormaligen Leiter der Lüdenscheider Geheimen Staatspolizei.⁸⁷

8. Fazit

1. In Lüdenscheid existierte 1933 eine aus 35 Personen bestehende „Hilfspolizei“, die sich ausschließlich aus SA-, SS- und Stahlhelm-Männern zusammensetzte. Sie fungierte in Lüdenscheid als politische Exekutivpolizei und zugleich als exekutives Instrument der politischen Polizei in Preußen bzw. des Geheimen Staatspolizeiamtes. Da die Hilfspolizei eingerichtet worden war, um die innenpolitischen Gegner der Nationalsozialisten, insbesondere aus den Reihen der SPD und KPD, zu bekämpfen, war sie lokal im Zusammenspiel mit der Kreisleitung der NSDAP der eigentliche Motor für Durchsuchungen und Inhaftierungen.

2. Setzt man die Ausführungen unter 1. als zutreffend und bekannt voraus, wird nachvollziehbar, weshalb 1933 so verfahren worden ist, wie es sich für die ‚Fälle‘ von Anton Vor, Adolf Müller, Werner Weber und Arnold Regus, Hans Kraus und Athur Moritz nachweisen lässt. Sie befanden sich für einige wenige Tage in den Polizeihäftzellen des Alten Rathauses in Polizeihaft. Weber, Regus, Kraus und Moritz wurden dann als Schutzhäftlinge in Konzentrationslager verbracht, ohne dass zuvor durch richterliche Anordnung eine Untersuchungshaft verhängt worden war. Da sie – und dies ist für die ‚Fälle‘ von Regus und Weber exakt aktenmäßig nachweisbar – auf Weisung der zum politischen Instrument der NSDAP gewordenen Lüdenscheider Polizeiverwaltung in Haft gehalten wurden und werden

⁸⁶ Urteil OLG Hamm gegen Lenzewski vom 18.06.1936 sowie Schreiben Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Dortmund, Außendienststelle Lüdenscheid, an Landrat Altena und Amtsbürgermeister Lüdenscheid vom 14.03.1939 mit Bericht vom Gendarmerieposten Mühlenrahmede vom 22.03.1939, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933-1945, Nr. 1298, Bl. 35-37 und 66f.; zu Gertenbach auch Wagner (wie Anm. 35), S. 1451.

⁸⁷ Zu Hunswinkel zusammenfassend Simon (wie Anm. 20), S. 457-460; vgl. Gerhard Paul/Alexander Primavesi, Die Verfolgung der ‚Fremdvölkischen‘. Das Beispiel der Staatspolizeistelle Dortmund, in: Paul, Gerhard/Malmann, Klaus-Michael (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 388-401, S. 392 f.; aus Hunswinkel ist bekannt, „dass das dortige Wachpersonal für jeden auf der Fluch erschossenen Fremdarbeiter drei Tage Sonderurlaub erhielt und Übergriffe auf die Internierten zur Tagesordnung zählten“; vgl. ebd.

sollten, handelt es sich bei ihnen gleichsam mit der ersten Minute, in der sie eine der Polizeihaftzellen betraten, um politische Häftlinge. Ihnen wurde ein rechtsstaatlicher Verfahrensablauf, zumindest aber eine richterlich verfügte Untersuchungshaft vollständig oder zumindest mehrere Monate verweigert. Es handelt sich freilich um eine *Contradictio in adiecto*, wenn man im Zusammenhang mit Haftmaßnahmen eines totalitären Unrechtsstaates von ‚rechtsstaatlichen Verfahrensabläufen‘ spricht. Wie viele Personen aus Lüdenscheid insgesamt nach einigen Tagen Polizeihaft in den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ im Alten Rathaus auf Weisung der politischen Polizei, nachdem eine Verhängung einer Untersuchungshaft nicht verfügt worden war, in Schutzhaft genommen wurden, ist definitiv nicht mehr exakt zu ermitteln. Spekulationen darüber verbieten sich, weil im Abschnitt ‚6. Haft und Haftzeiten in Lüdenscheid‘ einerseits ‚Fälle‘ geschildert worden sind, die geradezu rechtstaatliche Züge tragen, andererseits aber auch beispielsweise die ‚Fälle‘ Regus/Weber vorgestellt worden sind, bei denen die politische Polizei in Lüdenscheid erneute ‚Polizeihaft‘ verfügte und dann in Abstimmung mit anderen Stellen ‚Schutzhaft‘ verfügen ließ, obgleich die lokale Jurisdiktion keine Untersuchungshaft verhängen wollte. Wie viele ‚Fälle‘ tatsächlich verfahrensmäßig so verliefen, wie diejenigen von Regus und Weber, wird wegen der 1945 vernichteten Akten niemals aufzuhellen sein.

3. Der in der „Übersicht über die politischen Häftlinge in den Polizeihaftzellen des alten Rathauses“ vom 29.06.2009 zitierte und hier erneut wiedergegebene Bericht Wilhelm Kattwinkels macht im Hinblick auf die Art der Befragung und der eingesetzten Zwangsmittel deutlich, dass im Rahmen der „Polizeihaft“ bereits vor Ort die politische Polizei massiv tätig geworden ist. An der Zuverlässigkeit dieses Berichts besteht kein Zweifel. Selbst wenn Personen wie Welke und Kattwinkel nach ihrer Festnahme sich nur ganz kurze Zeit in den Polizeihaftzellen aufgehalten haben, waren sie jedenfalls keine nur für den ‚Verschub‘ bestimmten, von der Polizei lediglich an die ‚zuständigen Stellen‘ weitergeleitete ‚Verschub‘-Häftlinge, deren vorläufige Festnahme nur dem Zweck eines koordinierten ‚Verschubes‘ gedient hätte. Im Gegenteil: Die politische Polizei in Lüdenscheid bestimmte Art, Umfang und Dauer der Polizeihaft. Andererseits gilt aber auch: Die meisten derjenigen, die man wenige Stunden nach dem Beginn der kurzen Polizeihaft von Welke/Kattwinkel aufgriff, wurden zusammen mit diesen unmittelbar nach Dortmund verbracht.

4. Hitler hat zum Ende des Jahres 1933 und besonders 1934 den revolutionären Prozess mehrfach für beendet erklärt. Die Konsequenzen dieser Weisungen, also die Beendigung der ‚nationalen Revolution‘ durch die Ablehnung einer weiteren, zweiten sozialen Revolution,⁸⁸ lassen sich – zumindest nach Eindruck der fragmentierten Aktenüberlieferung – auch für die Verfahrensabläufe bei den politischen Häftlingen aus Lüdenscheid registrieren. Die ‚Hilfspolizei‘ trat in den Hintergrund. Bei der zweiten Polizeihaft Erwin Welkes beispielsweise und der Festnahme der anderen, später wegen Hochverrats Angeklagten aus Lüdenscheid im Jahr 1935 ist erkennbar, dass die Polizeihaftzellen in Lüdenscheid nur noch für eine kurze Polizeihaft in Anspruch genommen wurden. Nach einem oder mehreren Verhören, bei denen auch physische Zwangsmittel eingesetzt wurden, setzte die Gestapo-Leitstelle in Dortmund die Ermittlungen bis zur Verhängung der Untersuchungshaft fort. Das Gesamtverfahren wirkt nunmehr deutlich formalisierter und auf die Leitstelle in Dortmund konzentriert.

5. Zur Begrifflichkeit: Zeitgenössisch ist nicht von ‚Polizeihaftzellen‘ im Alten Rathaus die Rede, sondern von den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“. Dort aber wurden nach zeitgenössischem Sprachgebrauch Personen in „Polizeihaft“ genommen und dieser Begriff, wie die Darstellung mit den ausgewählten Zitaten ergab, wurde teilweise von nationalsozialistischen Dienststellen auch als Synonym für „Schutzhaft“ verwendet. „Schutzhaft“ konnte aber auf Vorschlag der lokalen politischen Polizei respektive durch

⁸⁸ Wehler (wie Anm. 17), z. B. S. 638.

Schutzhaft-Verfügung durch das Geheime Staatspolizeiamt verhängt werden, ohne dass es hierzu einer richterlicher Verfügung, also der Verhängung der „Untersuchungshaft“ bedurfte. Ein Schutzhäftling war ein politischer Häftling, weil er eben ohne Gerichtsbeschluss in Schutzhaft, gelegentlich in einem Konzentrationslager, in Haft gehalten werden konnte. Nach zeitgenössischem Sprachgebrauch wurden ‚politische Häftlinge‘ wie etwa Regus zwar „vorläufig festgenommen“, mit ihrer Festnahme befanden sie sich aber nach Ausweis der Quellen in „Polizeihaft“.

6. Es gab im Alten Rathaus vier Polizeihaftzellen. Deren Kapazitäten reichten für eine längere gleichzeitige Inhaftierung zahlreicher politischer Häftlinge – wie etwa 1935 von Erwin Welke, Wilhelm Kattwinkel und der großen Zahl der ebenfalls aus Lüdenscheid stammenden und mit ihm zusammen später angeklagten Personen sowie weiterer Personen, die aus anderen Gründen vorläufig festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden mussten, nicht aus. Es hat insofern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine politischen Häftlinge gegeben, die länger als maximal zwei Wochen in den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ im Alten Rathaus verblieben sind. Für eine anderslautende Annahme gibt es keinerlei aktenmäßige Belege. Angesichts der lediglich vier vorhandenen Zellen ist eine Vorstellung verfehlt, die davon ausginge, in den Zellen seien mehrwöchig zahlreiche politische Häftlinge festgehalten worden. Da nämlich hierfür andere Orte, die mehrfach erwähnt worden sind, vorgesehen waren, sind von dieser Feststellung abweichende Annahmen abwegig.

7. Die Funktion der Polizeihaftzellen im Zusammenhang mit Personen, die in das Lager Hunswinkel eingewiesen wurden, ist hier nicht näher untersucht worden, weil hierfür keine Akten eingesehen werden konnten.⁸⁹

8. Die Funktion der Polizeihaftzellen im Zusammenhang mit Personen, die während der Turbulenzen der letzten Wochen vor Kriegsende 1945 in Polizeihaft genommen wurden, ist hier nicht näher untersucht worden, weil hierfür aus Zeitgründen keine Akten eingesehen werden konnten.⁹⁰

9. In quantitativer Hinsicht sind exakte Aussagen zu keiner der genannten Personengruppen, etwa Lüdenscheider Schutzhäftlinge in Konzentrationslagern, möglich. Zum Beschluss erneut: Akten sind systematisch vernichtet worden, Spuren zu den Verbrechen des NS-Unrechtssystems wurden systematisch verwischt. Die Ausführungen in den Abschnitten 5. und 6. mögen detailversessen erscheinen. Gerade aber diese Details sind es, die eine halbwegs differenzierte Beantwortung der Frage ermöglichen, ob sich in den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ im Alten Rathaus politische Häftlinge in Haft befanden oder ob diese Zellen lediglich der Polizei dienten, um Personen nach vorläufiger Festnahme festzuhalten, sie aber sodann unverzüglich anderen Stellen der Exekutive oder Jurisdiktion zuzuführen. Das Ergebnis erscheint jedoch eindeutig zu sein: Es gab politische Häftlinge in den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ – politische Häftlinge, weil Personen, sofern die Kapazitäten ausreichten, dort im Rahmen der „Polizeihaft“ aus politischen Gründen nach Maßgabe der Exekutive zumindest theoretisch beliebig lange festgehalten werden und dann faktisch relativ zügig im Rahmen der „Schutzhaft“ in Konzentrationslager verbracht werden konnten, ohne dass zuvor eine Untersuchungshaft durch die Jurisdiktion verhängt worden wäre. – Und nochmals: Die „Übersicht über die politischen Häftlinge in den Polizeihaftzellen des Alten Rathauses“ vom 29.06.2009 nennt einige aktenmäßig belegbare Fälle, wo von Polizeihaft oder dem Polizeigefängnis in Lüdenscheid die Rede ist. Durch die vorstehenden

⁸⁹ Dass die Akten nicht eingesehen wurden, hat zwei Gründe: 1. Die Originalakten der Hochverratsabteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm sind für die Jahre 1935 bis 1945 mit geringen Ausnahmen vollständig vernichtet worden; vgl. Gruchmann (wie Anm. 2), S. 339; 2. die Untersuchung sollte nicht weiter ausgedehnt werden.

⁹⁰ Dass auch diesbezüglich die Akten nicht eingesehen wurden, hat zwei Gründe: 1. Die Originalakten der Hochverratsabteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm sind für die Jahre 1935 bis 1945 mit geringen Ausnahmen vollständig vernichtet worden; vgl. Gruchmann (wie Anm. 2), S. 339; 2. die Untersuchung sollte nicht weiter ausgedehnt werden.

Ausführungen sind einige Fälle hinzugetreten, die sich besonders gut dokumentieren lassen. Die Abläufe erwiesen sich dabei als sehr unterschiedlich. Insofern sind exakte Zahlen von politischen Inhaftierungen und anders motivierten Inhaftierungen in den Arrestzellen des Polizeigefängnisses nicht zu ermitteln. Gewiss ist nur, was exakt belegt werden kann.